

Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung

- Gemeinsamer Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung mit Erlass vom 30. 08. 2005 durch BMGS (P25-18310-1-05) gültig ab: 01. 01. 2006
- Änderung des Kontenrahmens mit Erlass vom 18. 09. 2007 durch BMAS (Ib5-18310-1-07) gültig ab: 01. 01. 2007

Kontenrahmen für die Träger der Deutschen Rentenversicherung ab 01.01.2007

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kontenrahmen für die *Träger der Deutschen Rentenversicherung* ist unter Berücksichtigung des Gruppierungsplanes des Bundes und der Länder im Grundsatz numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut.

Er gliedert sich in

- a) Kontenklassen (erste Ziffer),
 - b) Kontengruppen (erste und zweite Ziffer),
 - c) Kontenarten (erste bis dritte Ziffer),
 - d) Gruppierungsnummern (vierte bis sechste Ziffer).
2. Die im Kontenrahmen vorgesehenen Kontenklassen (KK), Kontengruppen (KG) und Kontenarten (KA) sowie die Gruppierungsnummern sind für die Versicherungsträger bindend. Wenn mehrere Kontengruppen oder Kontenarten unter einer Bezeichnung zusammengefasst sind, können die Versicherungsträger den so bezeichneten Buchungsstoff auf diese Kontengruppen oder Kontenarten beliebig aufgliedern. Die nicht besetzten Stellen der Kontengruppen und Kontenarten dürfen die Versicherungsträger nicht für eigene Zwecke benutzen. Sie können jedoch die besetzten Kontenarten im Rahmen des Dezimalsystems weiter untergliedern; in diesen Fällen rücken die drei Ziffern der Gruppierungsnummern jeweils an den Schluss.
 3. Die von den Versicherungsträgern benutzten Buchungsstellen sind als Konten zu bezeichnen und in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
 4. Der Inhalt der aufgeführten Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Bestimmungen zu den einzelnen Positionen bindend festgelegt.
 5. Die sich im Finanzverbund der Deutschen Rentenversicherung (DRV) aus sog. Gemeinlast, Wanderversicherung, Wanderungsausgleich und Finanzausgleich ergebenden Beträge erfahren die Träger der DRV endgültig durch die Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI.

B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

Kontenklasse 0 - Aktiva

00	Barmittel und Giroguthaben
001 000	Barer Kassenbestand
004 000	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbanken)
006 000	Giroguthaben bei Kreditinstituten
009 000	Sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel
01	Termin- und Spareinlagen, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, Wertpapiere mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten

Zu 00

1. Barer Kassenbestand, Giroguthaben bei Kreditinstituten und sonstige sofort verfügbare Zahlungsmittel.
2. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.

Zu 009

1. Z. B. Bestände an Briefmarken und ähnlichen Werten.
2. Die laufende Führung dieses Kontos ist den Versicherungsträgern freigestellt.

010 000	Termineinlagen	Zu 010
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Termingelder sind Gelder, für die eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist (Kündigungsgelder) oder die für einen bestimmten Zeitraum angelegt worden sind (Festgelder). 2. Auf den Konten sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein besonderes Konto geführt oder die Bezeichnung des Kreditinstituts anderweitig festgehalten wird.
012 000	Spareinlagen	Zu 012
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Geldanlagen, für die ein Sparbuch ausgestellt wurde. 2. Die Bestimmung zu 010 Nr. 2 gilt entsprechend. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist bzw. die vereinbarte Laufzeit, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
014 000	Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten	Zu 014
		Die Bestimmungen zu 04 und 05 Nr. 1 und Nr. 3 und zu 015 bis 018 Nr. 3 gelten entsprechend.
015 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes „B“ bzw. „BN“	Zu 015 bis 018
016 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen als Mobilisierungs- und Liquiditätspapiere	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sind vom Bund, von der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG oder den Ländern ausgegebene, zum Nennwert rückzahlbare Geldmarktpapiere, bei denen der Erwerber die ihm zustehenden Diskontzinsen von vornherein vom Kaufpreis abzieht.
017 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die der Finanzierung des Bundes dienenden Geldmarktpapiere unterscheiden sich von den Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren durch den Aufdruck „B“ bzw. „BN“.
018 000	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Länder	<ol style="list-style-type: none"> 3. Beim Erwerb von Geldmarktpapieren sind die Anschaffungskosten einschließlich aller Nebenkosten zu buchen. Beim Verkauf bzw. bei der Einlösung der Papiere ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufs- bzw. Einlösungsbetrag abzüglich der Verkaufs- bzw. Einlösungskosten als Zinseinnahme unter 300 zu buchen.
019 000	Anteile an Wertpapier-Spezialfonds	Zu 019
		Die Bestimmung zu 015 bis 018 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Erträge aus Anlagen dieser Art sind bei Kontenart 300 zu buchen.
02/03	Forderungen	Zu 02 und 03
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Forderungen - ohne Forderungen auf Beiträge - , die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen, zu erfassen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bis zum 31. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres feststehen (siehe zu 20 Nr. 2). 2. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen sind in der Regel über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten zu berichtigen (siehe auch zu 360 bis 362 bzw. 660 bis 662). 3. Zu den Forderungen gehören auch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, soweit sie Gegenstand der Forderung sind.
021 000	Forderungen <i>aus dem Einzug</i> der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	
024 000	<i>Forderungen aus der Bundesleistung nach § 215 SGB VI</i>	
025 000	Forderungen auf Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 025

		U. a. Forderungen auf Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie auf Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten (siehe auch KA 258 und KA 259).
026 000	Forderungen aus dem Finanzverbund	Zu 026 Forderungen aus dem Wanderversicherungsausgleich (§§ 223, 289, 289 a SGB VI) sowie dem Wanderungsausgleich (§ 223 Abs. 6 SGB VI) , der Gemeinlast (§ 219 Abs. 1 SGB VI) und weitere Forderungen, die sich aus den Abrechnungen nach § 227 Abs. 1 und 1 a SGB VI ergeben und die auf gesetzlichen Leistungen der Rentenversicherung beruhen, sind als Forderungen aus dem Finanzverbund zu buchen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier auch die Forderungen aus dem Risikostrukturausgleich .
029 000	Forderungen auf Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 029 Forderungen aus den Auftragsgeschäften der KK 8. Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung: Forderungen aus den Auftragsgeschäften der Kontengruppe 84. Forderungen, die sich aus den Auftragsgeschäften für die anderen Träger der allgemeinen Rentenversicherung (KG 86) ergeben, sind unter 026 zu buchen.
030 000	Forderungen aus Leistungen zur Teilhabe	Zu 030 Außer Forderungen, die vom Versicherungsträger selbst geltend gemacht werden (z. B. im Rahmen des Kostenausgleichs), auch Forderungen der Eigenbetriebe, sofern sie nicht in deren Abrechnung enthalten sind; eine konsolidierte Bilanz ist zulässig. Außerdem Forderungen an Träger der Krankenversicherung aus der Durchführung von Auftragsgeschäften (z. B. noch nicht abgerechnete Vorschüsse für Übergangsgeld).
031 000	Forderungen aus § 110 SGB VII und § 116 SGB X	
032 000	Forderungen auf überzahlte Renten	Zu 032 Forderungen, die aufgerechnet werden können, brauchen nicht erfasst zu werden.
033 000	Forderungen auf überzahlte Beiträge zur KVdR und PVdR	
034 000	Forderungen auf Vermögenserträge	Zu 034 Alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen, aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge aus der Nachhaltigkeitsrücklage und dem Verwaltungsvermögen; entscheidend für die Erfassung ist der Fälligkeitstermin bis zum ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres, nicht der Zeitraum, für den die Erträge gelten. Außerdem können Zinsen, die ganz oder zum Teil für das abzuschließende Geschäftsjahr gelten, aber erst im neuen Jahr fällig werden, ebenfalls hier erfasst werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
035 000	Forderungen aus dem Verwaltungssektor	Zu 035 Forderungen, die sich im Zusammenhang mit Verwaltungskosten ergeben; das sind u. a. Regressforderungen an eigene Bedienstete, Forderungen auf Rückzahlungen überzahlter Verwaltungskosten aller Art (siehe auch zu 135).
036 000	Forderungen auf überzahlte Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	Zu 036 Forderungen, die sich auf überzahlte Leistungen unter KG 54 ergeben. Die Bestimmung zu 032 gilt entsprechend.
037 000	Sonstige Forderungen	Zu 037 bis 039
038 000	Sonstige Forderungen	U. a. Forderungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen
039 000	Sonstige Forderungen	
04	Schuldverschreibungen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit einer Laufzeit von 1 Jahr bis einschließlich 4 Jahre	Zu 04 und 05 1. Für jede Emission sind der Nennwert, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.

2. Beim Erwerb von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen sind die Anschaffungskosten zu buchen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Die beim Erwerb von Wertpapieren anfallenden Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Zinsen. Die Stückzinsen sind – auch beim Verkauf - unter 301 zu buchen. Bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung ist ein Differenzbetrag zwischen Buchwert und Erlös (abzüglich der dabei entstehenden Kosten) unter 361 bzw. 661 zu buchen.
3. Die Einordnung unter 04 oder 05 erfolgt nach der Restlaufzeit des Papiers zum Zeitpunkt des Erwerbs.

040 000 Schuldverschreibungen des Bundes, von Mitgliedstaaten der EG bzw. des EWR und der Schweiz

041 000 Schuldverschreibungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG

042 000 Schuldverschreibungen der Länder

043 000 Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

044 000 Schuldverschreibungen des Lastenausgleichsfonds **Zu 044**

Kassenobligationen der Lastenausgleichsbank.

045 000 Bankschuldverschreibungen **Zu 045**

U. a. auch Pfandbriefe und Kommunalobligationen als sogenannte Kurzläufer.

05 Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen und Anleihen (einschl. verzinslicher Schatzanweisungen) mit vereinbarter Laufzeit von über 4 Jahren

050 000 Schuldbuchforderungen an den Bund und an Länder

051 000 Schuldverschreibungen und Anleihen des Bundes

052 000 Schuldverschreibungen und Anleihen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Post AG

053 000 Schuldverschreibungen und Anleihen der Länder

054 000 Schuldverschreibungen und Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände

055 000 Schuldverschreibungen und Anleihen des Lastenausgleichsfonds **Zu 055**

1. Hierunter fallen die sogenannten „Erfüllungsschuldverschreibungen“ des Lastenausgleichsfonds sowie die Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank, deren Erlös sie an den Lastenausgleichsfonds weiterleitet.
2. Die von der Lastenausgleichsbank im Rahmen ihres Eigengeschäftes begebenen Umschuldungsanleihen aus der Emission A von 1956 und der Emission B von 1958 sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.

056 000 Pfandbriefe **Zu 056**

1. Zu den Pfandbriefen zählen auch Schiffspfandbriefe.

2. Pfandbriefe und Landesrentenbriefe der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.

057 000 Kommunalobligationen **Zu 057**

1. Zu den Kommunalobligationen zählen auch Kommunalschuldverschreibungen und Kommunalanleihen der Deutschen Girozentrale, Landesbankanleihen der Niedersächsischen Landesbank, Landesbodenbriefe und Landeskulturrentenbriefe sowie Schuldbuchforderungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, Bodenkulturschuldverschreibungen der Hannoverschen Landeskreditanstalt, kommunal verbürgte Anleihen zur Schiffsbaufinanzierung der Staatlichen Kreditanstalt Ol-

		denburg-Bremen, Schuldverschreibungen mit anderen Bezeichnungen, wenn sie den Vermerk tragen „Ausgegeben nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“.
		2. Kommunalobligationen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sind nicht hier, sondern unter 058 zu buchen.
058 000	Sonstige Bankschuldverschreibungen	Zu 058 1. Unter die sonstigen Bankschuldverschreibungen fallen insbesondere solche von Spezialkreditinstituten, wie von der Deutschen Genossenschaftskasse, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Industriekreditbank AG sowie der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. 2. Auf die Bestimmungen zu 055 Nr. 2, 056 Nr. 2 und 057 Nr. 2 wird verwiesen.
059 000	Sonstige Schuldverschreibungen	Zu 059 Schuldverschreibungen von Unternehmen der Industrie und des Handels - gleichgültig ob privaten oder öffentlichen Rechts - (Industrieobligationen).
06	Darlehen	Zu 06 und 07 Nur Vermögenswerte der Rücklage. Zu 06 1. Auf den Konten sind die einzelnen Darlehensschuldner zu bezeichnen, wenn nicht für jeden Schuldner ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Darlehen der Tag des Darlehensvertrages, der Tag der Auszahlung, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden. 2. Liegt der ausgezahlte Betrag unter oder über dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 oder 662 zu erfassen.
060 000	Darlehen an den Bund	Zu 060 Hierzu gehören auch etwa vorhandene Darlehen an das ERP-Sondervermögen.
061 000	Darlehen an die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG	
062 000	Darlehen an die Länder	
063 000	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	
066 000	Darlehen an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	Zu 066 1. Hierzu gehören auch Darlehen an sonstige Sozialversicherungsträger, die nicht Träger der RV sind. 2. Nicht hier, sondern unter 068 sind Darlehen an Kreditanstalten zu buchen, die Personen des öffentlichen Rechts sind.
067 000	Darlehen an öffentliche Unternehmen	Zu 067 Darlehen an solche Unternehmen, an deren Kapital die öffentliche Hand (Bund, Länder und Gemeinden sowie deren Verbände) unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder auf die nach der Verfassung des Unternehmens die öffentliche Hand einen ausschlaggebenden Einfluss hat.
068 000	Darlehen an Kreditinstitute	Zu 068 1. Zweckgebundene Darlehen (z. B. für den Wohnungsbau) und nicht zweckgebundene Darlehen; auch Darlehen an die Lastenausgleichsbank sowie durch hinterlegte Namensschuldverschreibungen gesicherte Darlehen. Die Darlehen an Kreditinstitute unterscheiden sich von den Einlagen bei diesen dadurch, dass für sie besondere Bedingungen festgelegt werden. 2. Auf die Bestimmung zu 066 Nr. 2 wird verwiesen.

069 000	Darlehen an sonstige Darlehensnehmer	Zu 069
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Darlehen an sonstige Darlehensnehmer sind alle nicht unter 060 bis 068 unterzubringenden Darlehen. 2. Nicht hierher gehören Darlehen des Verwaltungsvermögens (088 und 089) und Gehaltsvorschüsse an Bedienstete (097) sowie Darlehen nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben (s. Kontenart 433).
07	Grundpfandrechte, Grundstücke, Versorgungsrücklage und Beteiligungen	
070 000	Grundpfandrechte an Wohngrundstücken	Zu 070 und 071
071 000	Grundpfandrechte an sonstigen Grundstücken	<ol style="list-style-type: none"> 1. Darlehen, die unmittelbar durch Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gesichert sind (z. B. Hypothekendarlehen). Nicht hierher, sondern nach 06 gehören Darlehen, die nicht unmittelbar, sondern nur zusätzlich dinglich gesichert sind, z. B. durch Verpfändung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder durch Bestellung einer Sicherungshypothek 2. Auf den Konten sind die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen. Ferner sind für jedes Grundpfandrecht die Nummern des Grundbuchs und des Grundbuchblattes sowie die Bezeichnung des belasteten Grundstücks nach dem Inhalt des Grundbuchs, der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden. 3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, so ist letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist bei der Kontenart 362 zu erfassen.
074 000	Bebaute Wohngrundstücke	Zu 074 bis 077
076 000	Sonstige bebaute Grundstücke	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören; ferner auch Eigentumsanteile an solchen Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen. 2. Für jede Grundstückseinheit kann ein besonderes Konto angelegt werden. Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Falls keine einzelne Nachweisung der Grundstückseinheiten in der Finanzbuchhaltung erfolgt, ist die Finanz- und Bestandsbuchhaltung sachlich und zeitlich zum Jahresende abzugleichen. Diese Abstimmung zum Jahresende ist bei integrierter Finanz- und Bestandsbuchhaltung nicht erforderlich 3. Zu buchen sind die gesamten Anschaffungskosten nach DIN 276 je Grundstückseinheit einschließlich aller Nebenkosten, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der technischen Anlagen, die im Bauwerk eingebaut, daran angeschlossen oder damit fest verbunden sind (DIN 276 Kostengruppe 400) sowie die technischen Anlagen in Außenanlagen (DIN 276 Kostengruppe 540) auf gesonderten Konten nachzuweisen sind – soweit sie nicht als bewegliche Einrichtung bei 084 oder 085 zu buchen sind - und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mitübernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen; zu den Nebenkosten gehören auch Abbruchkosten sowie die persönlichen Verwaltungskosten für eigene Bauplanung und -leitung (siehe zu 392). Weiterhin sind hier die Kosten für nachträglich errichtete Gebäude, Ausbauten, Erweiterungsbauten sowie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen (DIN 276 Kostengruppe 400 und 540) und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit einschließlich der hiermit in unmittelbarem sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Eine erhebliche Werterhöhung ist bei Gebäuden gegeben, wenn die Kosten der Maßnahme über dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegen. Liegen die Kosten der Maßnahme unter dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert, so sind sie unerheblich. Liegen die Kosten der Maßnahme zwischen den in den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung genannten Grenzwerten, liegt eine erhebliche Werterhöhung dann vor, wenn die Kosten der Maßnahme 0,5 v.H. der mit dem Baukostenindex fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Hers-
077 000	Unbebaute Grundstücke	

tellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen der Gebäude übersteigen. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen ist eine erhebliche Werterhöhung dann gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird; entsprechend ist bei Veräußerung bzw. Aussonderung zu verfahren. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, soweit sie als nicht werterhöhende Maßnahmen sofort erfolgswirksam verausgabt werden (siehe zu 746). In der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.

4. Gewinne oder Verluste aus Preisänderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind erst beim Verkauf als außerordentlicher Aufwand oder Ertrag in Ansatz zu bringen.
5. Für die Gebäude und jede technische Anlage einer Grundstückseinheit sind mindestens einmal jährlich, und zwar am Ende des Geschäftsjahres Abschreibungen zu buchen. Diese sind auch im Jahr der Anschaffung bzw. der Fertigstellung und der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer nach einem einheitlichen Abschreibungssatz zu buchen; dabei ist die Nutzungsdauer auf volle Kalendermonate abzurunden. Für die technischen Anlagen ist bei Beginn der Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Bei der Veräußerung im ersten Kalenderhalbjahr ist der halbe Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; erfolgt die Veräußerung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungskosten der Gebäude bzw. der technischen Anlagen (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Die Gebäude und auch die technischen Anlagen einer Grundstückseinheit sind bis auf 1,- Euro abzuschreiben. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Gebäude der Rücklage 1, höchstens 2 v.H. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlich kürzerer Nutzungsdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz festsetzen. Für technische Anlagen beträgt der Abschreibungssatz je nach voraussichtlicher Nutzungsdauer 5 bis 33 1/3 v.H. Ein einmal festgelegter Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
6. Die berechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter 80 als Aufwand zu buchen.
7. Wird der Wert eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer technischen Anlage erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen; die Gegenbuchung geschieht unter 660.
8. Die Bestimmungen für Grundstücke gelten für grundstücksgleiche Rechte entsprechend.

078 000 Mittel der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds

Zu 078

Hier sind die nach § 14a BBesG einbehaltenen Mittel der Versorgungsrücklage für Beamte und Versorgungsempfänger und die gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 für alle ab dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten abzuführenden Beträge an den Versorgungsfonds einschließlich der Zinserträge und außerordentlichen Gewinne/Verluste nachzuweisen. Hier sind auch die bei entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen und die bei DO-Angestellten einbehaltenen Mittel nachzuweisen.

079 000 Beteiligungen

Zu 079

1. Anteile (Stammeinlagen) des Versicherungsträgers an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, soweit diese Beteiligungswerte nicht zum Verwaltungsvermögen gehören.
2. Grundsätzlich gilt für die Bewertung von Beteiligungen der Anschaffungswert. Soweit es sich dabei um Anteile an einem Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist die Bewertung nach einem auf dem Ertragswert berechneten Gesamtwert vorzunehmen. Der Ertragswert ist durch ein Gutachten von einem auf dem

Gebiet des Bauwesens anerkannten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen. Der Ertragswert ist jeweils nach fünf Jahren durch ein erneutes Gutachten zu überprüfen.

08 Verwaltungsvermögen

Zu 08

Ausschließlich Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören.

080 000 Bebaute Grundstücke für die Verwaltung
081 000 Bebaute Grundstücke für die Eigenbetriebe

Zu 080 bis 082

Es gelten die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nrn. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 6 sowie 9 und 10, Nr. 6 Satz 1, Nr. 7 und 8 entsprechend. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Wohn- und Verwaltungsgebäude 1, höchstens 2 v.H., für Gebäude der Eigenbetriebe 2, höchstens 4 v.H. Ist der Sozialmedizinische Dienst ausnahmsweise nicht im Verwaltungsgebäude untergebracht, sondern in Gebäuden von Eigenbetrieben oder in Gebäuden, die nur von ihm allein oder fast ausschließlich genutzt werden, so gelten die Abschreibungssätze für Gebäude von Eigenbetrieben. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen bei voraussichtlich kürzerer Nutzungsdauer von Gebäuden einer Grundstückseinheit einen anderen Abschreibungssatz zulassen.

082 000 Unbebaute Grundstücke

083 000 Anlagen in gepachteten Gebäuden und Grund-
 stücken

Zu 083

Kosten für solche baulichen Veränderungen, die Versicherungsträger an einem fremden Grundstück oder Gebäude vornehmen, ohne Rücksicht darauf, ob später noch vorhandene Werte vom Übernehmer erstattet werden oder nicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 1 bis 6, sowie 9 und 10, Nr. 6 Satz 1 und Nr. 7 entsprechend. Die Abschreibung ist nach der geschätzten Nutzungsdauer zu berechnen.

084 000 Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung

Zu 084

1. Auf diesen Konten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung (Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen wie z. B. Fahrzeuge) zu buchen, sofern sie für den einzelnen Gegenstand den nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG genannten Wert ohne Umsatzsteuer übersteigen, der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist und eine Nutzungsdauer von zumindest drei Jahren hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand diese Grenze nach § 6 Abs.2 Satz 1 EStG nicht, so sind sie dennoch zu aktivieren, wenn sie bei der Schaffung oder Erweiterung von Gebäuden in größerer Zahl zur Erstausstattung erworben werden; Näheres hierzu ist vom Versicherungsträger zu regeln. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gegenständen der beweglichen Einrichtung sind, wenn sie zu einer erheblichen Werterhöhung führen, hier zu buchen. Eine erhebliche Werterhöhung ist dann gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird.
2. Nicht zu den Gegenständen der beweglichen Einrichtung gehören Gegenstände, die mit dem Gebäude niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden sind; diese Gegenstände sind in dem Umfang Bestandteil des Gebäudes, als sie nicht den technischen Anlagen zuzurechnen sind (siehe Bestimmungen zu 074 bis 077). Bücher und Karten sind ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert nicht zu aktivieren.
3. Zu den Gegenständen der beweglichen Einrichtung der Verwaltung zählen auch die vom Sozialmedizinischen Dienst genutzten Gegenstände der bewegliche Einrichtung. Ferner rechnen dazu die in Gebäuden des Rücklagevermögens vorhandenen Gegenstände.
4. Für Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind mindestens einmal jährlich Abschreibungen zu buchen. Die Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen zu berechnen. Im Jahr der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme und im Jahr der Veräußerung sind Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu berechnen. Beginnt die Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für die bewegliche Einrichtung je nach der Nutzungsdauer 10 bis 33 1/3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

		ten; ein niedrigerer Abschreibungssatz als 10 v.H. ist ausnahmsweise bei langlebigen Einrichtungsgegenständen zulässig. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
		5. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf jedoch nicht mehr als 10 v.H. des Abschreibungsbetrages ausmachen.
		6. Wird der Wert von Gegenständen der beweglichen Einrichtung erheblich gemindert, so ist eine außerordentliche Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter 662 gegenzubuchen ist.
		7. Werden Tiere gehalten, so gilt auch für diese die in Nr. 1 genannte Aktivierungsgrenze. Der Wert von Tieren ist zum Ende jedes Geschäftsjahres schätzungsweise zu ermitteln; die notwendigen Wertberichtigungen sind unter 362 oder 662 gegenzubuchen.
085 000	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe	Zu 085 Die Bestimmungen zu 084 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend für die bewegliche Einrichtung der Eigenbetriebe.
087 000	Beteiligungen	Zu 087 Vermögensrechte aus Beteiligungen - auch auf Grund von Mitgliedschaften - an Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen u. ä., soweit der Versicherungsträger diese Beteiligungen zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
088 000	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete	Zu 088 1. Forderungen aus Darlehen an eigene Bedienstete. 2. Die Bestimmungen zu 06 gelten entsprechend.
089 000	Sonstige Darlehen	Zu 089 Alle sonstigen zum Verwaltungsvermögen rechnenden Darlehen.
09	Rechnungsabgrenzung und sonstige Aktiva	
090 000	Vorausgezahlte Versicherungsleistungen	zu 090 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für das folgende Jahr vorausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserrstattungen, Wanderversicherungs- und Wanderungsausgleich sowie Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen. 2. Hier sind auch zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die im Rahmen der Festsetzung von Postvorschüssen angeordneten Buchungen vorzunehmen. 3. Außerdem sind hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen der vorläufigen Ausgleichszahlungen mitgeteilten Buchungen vorzunehmen. 4. Vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung die vorausgezahlten Versicherungsleistungen - Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, Beitragserrstattungen, Wanderversicherungsausgleich sowie Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR und PVdR zu buchen; sie sind jeweils im folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
091 000	<i>Mittel und Beträge im Finanzverbund</i>	Zu 091 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die geleisteten Mittel und Beträge nach §§ 219 und 227 SGB VI zu buchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
093 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	Zu 093 1. Dieses Konto erfasst für den Rechnungsabschluss - abgesehen von den unter 090 und 091 zu buchenden Beträgen - die bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst das folgenden Geschäftsjahr betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar an die Deutsche Post AG gezahlten Vergütungen für Rentenauszahlungen sowie vorausgezahlte Gehälter, Mieten, Pachten u. ä. Im übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Konten zu beachten.

2. Die Bestimmung zur 090 Nr. 2 gilt entsprechend.

094 000	Dauervorschüsse	Zu 094 Dauervorschüsse an fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen sowie an Krankenkassen.
095 000	Betriebsmittelvorschüsse	Zu 095 Am Ende eines Geschäftsjahres festgestellte Restbeträge von Betriebsmittelvorschüssen an eigene und fremde Rehabilitationseinrichtungen und ähnliche Institutionen, wenn dieser Abrechnungssaldo nicht auf den Bestandskonten (z. B. 00, 08) enthalten ist. Während des Geschäftsjahres können diese Vorschüsse auf besonderen Verrechnungskonten abgerechnet werden
097 000	Übrige Aktiva	Zu 097 U. a. Gehaltvorschüsse sowie Darlehen für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge.
099 000	Passives Reinvermögen (Überschuss der Passiva)	Zu 099 Es wird auf die Bestimmungen zu 19 verwiesen.
Kontenklasse 1 - Passiva		
11	Kurzfristige Kredite	Zu 11 Kurzfristige Kredite sind solche mit einer Kündigungsfrist oder einer festgelegten Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr.
110 000	Kurzfristige Kredite von Kreditinstituten	
119 000	Kurzfristige Kredite von sonstigen Stellen	
12/13	Verpflichtungen	Zu 12 und 13 Die Bestimmungen zu 02/03 gelten entsprechend.
121 000	Verpflichtungen aus dem Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	
124 000	Verpflichtungen aus der Bundesleistung nach § 215 SGB VI	
125 000	Verpflichtungen aus sonstigen Zuschüssen und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	Zu 125 Die Bestimmung zu 025 gilt entsprechend.
126 000	Verpflichtungen aus dem Finanzverbund	Zu 126 Die Bestimmung zu 026 gilt entsprechend.
129 000	Verpflichtungen aus Erstattungen des Bundes für Auftragsgeschäfte	Zu 129 Die Bestimmung zu 029 gilt entsprechend.
130 000	Verpflichtungen aus Leistungen zur Teilhabe	Zu 130 Die Bestimmung zu 030 gilt entsprechend.
133 000	Verpflichtungen aus nachzuzahlenden Beiträgen zur KVdR und PVdR	
134 000	Verpflichtungen aus Schuldzinsen	Zu 134 Die Bestimmung zu 034 gilt entsprechend für die Schuldzinsen.
135 000	Verpflichtungen aus den Verwaltungskosten	Zu 135 Verpflichtungen aus Lieferungen und Dienstleistungen für die Verwaltung.
136 000	Sonstige Verpflichtungen	Zu 136 bis 139

137 000	Sonstige Verpflichtungen	Unter anderem Verpflichtungen aus der Anschaffung von zu aktivierenden Vermögenswerten.
138 000	Sonstige Verpflichtungen	
139 000	Sonstige Verpflichtungen	
14	Verwahrungen	
140 000	Noch abzuführende Abgaben	Zu 140 Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) sowie Lohn- und Kirchensteuern und die als Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge.
141 000	Allgemeine Verwahrungen	Zu 141 und zu 146 bis 149 Alle Beträge, die noch nicht endgültig gebucht werden können. Die Beträge sind unmittelbar nach Klärung auf die sachlich zutreffenden Konten umzubuchen.
142 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB V	Zu 142 und 144
144 000	Zur KVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten gem. § 255 SGB V einbehaltenen Beiträge zur KVdR (Rentner-Beiträge) werden unter den Kontenarten 142 und 144 erfasst. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI sind die Kontenarten 142 und 144 ausgeglichen. 2. Die Versicherungsträger sollen die von den Renten im Postzahlverfahren und die von den unmittelbar gezahlten Renten einbehaltenen Beträge sowie die zurückfließenden Eigenbeteiligungen mindestens monatlich jeweils auf gesonderten Buchungsstellen erfassen.
145 000	Zur PVdR abzuführende Rentner-Beiträge für Pflichtversicherte nach SGB XI	Zu 145 1. In der Kontenklasse 5 werden die Renten in voller Höhe gebucht. Die von den Renten nach § 60 SGB XI einbehaltenen Beiträge zur PVdR (Rentner-Beiträge) werden unter der Kontenart 145 erfasst. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 145 ausgeglichen. 2. Die Bestimmung zu 142 und 144 Nr. 2 gilt entsprechend.
146 000	Sonstige Verwahrungen	Zu 146 U. a. noch abzuführende Mehrwertsteuer bei EG-Einkäufen.
147 000	Sonstige Verwahrungen	
148 000	Sonstige Verwahrungen	
149 000	Sonstige Verwahrungen	Zu 149 Hier sind auch die Vermögensanteile des Verwaltungsvermögens, die auf zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG entfallen, als Verwahrung zu buchen. Die hierauf entfallenden Abschreibungen sind hier zu vereinnahmen.
15	Versorgungsrücklage	
150 000	Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds	Zu 150 Hier werden die unter der Kontenart 078 ausgewiesenen Mittel der Versorgungsrücklage und die Mittel für den Versorgungsfonds passiviert.
16	Aufgenommene Darlehen und Liquiditätshilfe des Bundes	
162 000	Liquiditätshilfe des Bundes nach § 214 SGB VI	
169 000	Sonstige Darlehen	Zu 169 Die Bestimmung zu 06 gilt entsprechend.
17	Passive Grundpfandrechte	
170 000	Passive Grundpfandrechte	Zu 170 Die Bestimmungen zu 070 und 071 gelten entsprechend.
18	Rechnungsabgrenzung und sonstige Passiva	
180 000	Vorausgezählte Bundeszuschüsse	Zu 180

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Hier ist für den Rechnungsabschluss der im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangene Teil des Bundeszuschusses und des zusätzlichen Bundeszuschusses zu buchen; sie sind im Januar nach 25 umzubuchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend. 3. Vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hier zur monatlichen Rechnungsabgrenzung der für den folgenden Monat eingegangene Teil des Bundeszuschusses zu buchen; er ist jeweils im folgenden Monat nach 25 umzubuchen.
181 000	Mittel und Beträge im Finanzverbund	<p>Zu 181</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die eingegangenen Mittel und Beträge nach §§ 219 und 227 SGB VI zu buchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 2 gilt entsprechend.
182 000	Vorauszahlungen auf den Wanderversicherungsausgleich	<p>Zu 182</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hier sind für den Rechnungsabschluss die im Dezember des abzuschließenden Geschäftsjahres für Januar des folgenden Jahres eingegangenen Vorauszahlungen des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den Wanderversicherungsausgleich zu buchen; sie sind im Januar auf die entsprechenden Sachkonten umzubuchen. 2. Die Bestimmung zu 090 Nr. 3 gilt entsprechend. 3. Für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die Bestimmung zu 180 Nr. 3 für die eingegangenen Vorauszahlungen (Vorgewagausgleich) nach §§ 223, 289, 289a SGB VI entsprechend; sie sind jeweils im folgenden Monat auf die entsprechenden Sachkonten zu übernehmen.
183 000	Sonstige Rechnungsabgrenzung	<p>Zu 183</p> <p>Dieses Konto erfasst für den Rechnungsabschluss alle übrigen bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst das folgende Geschäftsjahr betreffen, zum Beispiel Ertragszinsen, die für das nächste Geschäftsjahr gelten (siehe auch zu 093 Nr. 1).</p>
185 000	Betriebsmittelvorschüsse	<p>Zu 185</p> <p>Hier sind die am Ende eines Geschäftsjahres noch nicht durch Betriebsmittelvorschüsse abgedeckten Leistungen zu buchen (siehe auch zu 095).</p>
188 000	Übrige Passiva	<p>Zu 188</p> <p>Alle auf den übrigen Konten der Kontenklasse 1 nicht unterzubringenden Passiva.</p>
19	Reinvermögen (Überschuss der Aktiva)	<p>Zu 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter der Kontengruppe 19 ist der buchmäßige Wert des Reinvermögens des Versicherungsträgers (Kontenarten 001 bis 097 abzüglich Kontenarten 110 bis 188) auszuweisen. Ergibt sich beim Jahresabschluss ein passives Reinvermögen, so ist dieses in die Vermögensrechnung unter 099 einzusetzen. 2. Bei kameralistischer Buchführung brauchen die Konten unter 19 nicht geführt zu werden.
190 000	Verwaltungsvermögen	<p>Zu 190</p> <p>Dieses Konto erfasst den gesamten Bestand des Verwaltungsvermögens (Kontengruppe 08).</p>
194 000	Rücklage nach § 293 SGB VI	<p>Zu 194</p> <p>Hier wird die Rücklage der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 293 SGB VI nachgewiesen.</p>
195 000	Nachhaltigkeitsrücklage nach § 216 SGB VI	<p>Zu 195</p> <p>Die Kontenart erfasst die Nachhaltigkeitsrücklage als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 00 und 01, der Kontenarten 026 und 091, den Kontengruppen 04 bis 07 abzüglich der Beträge aus der Kontengruppe 11, den Kontenarten 126 und 181, den Kontengruppen 14, 15, 16 und 17.</p>
196 000	Sonstiges Reinvermögen (allgemeine Rentenversicherung)	<p>Zu 196</p> <p>Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ergibt sich der hier zu erfassende Betrag als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 02/03 (ohne 026) und 09 (ohne 091) abzüglich der Beträge aus den Kontengruppen 13</p>

pen 12/13 (ohne 126) und 18 (ohne 181).

197 000	Sonstiges Reinvermögen (<i>Knappschaftliche Rentenversicherung</i>)	Zu 197	Für <i>den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung</i> handelt es sich um das Reinvermögen ohne Rücklage und Verwaltungsvermögen. <i>Der hier zu erfassende Betrag ergibt sich als Summe der Beträge aus den Kontengruppen 00 bis 03 und 09 abzüglich der Beträge aus den Kontengruppen 11 bis 13 und 18.</i>
	Kontenklasse 2 – Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln		
20	Pflichtbeiträge	Zu 20	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Pflichtbeiträge für die nach §§ 1 bis 4 SGB VI und §§ 229 Abs. 1, 229a SGB VI versicherungspflichtigen Personen außer den Pflichtbeiträgen für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit (siehe Kontengruppe 22).2. Zu buchen sind die Beiträge, die im Geschäftsjahr kassenmäßig vereinbart werden; eine zeitliche Rechnungsabgrenzung der Beiträge am Jahresende ist nicht vorzunehmen.3. Zu Unrecht empfangene und zurückgezahlte Pflichtbeiträge sind auf den zutreffenden Beitragskonten zu buchen, und zwar auch dann, wenn sie sich auf frühere Geschäftsjahre beziehen.
200 099	Pflichtbeiträge über die Einzugsstellen	Zu 200	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Pflichtbeiträge für Arbeitnehmer, die im Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthalten sind und von den Einzugsstellen erhoben werden.2. Hier sind auch die nach § 28e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.3. Hier sind ebenfalls Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI für versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigte und Beiträge des Arbeitgebers nach § 172 Abs. 3 SGB VI für versicherungsfrei geringfügige Beschäftigte zu buchen.
201 099	Pflichtbeiträge zur KSV	Zu 201	Von der Künstlersozialkasse entrichtete Beiträge
202 099	Pflichtbeiträge von Handwerkern	Zu 202	Unmittelbar eingezogene Pflichtbeiträge von Handwerkern.
203 099	Sonstige unmittelbar entrichtete Pflichtbeiträge	Zu 203	Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten Pflichtbeiträge mit Ausnahme der unter 202 und 22 zu buchenden Beiträge. Auch Beiträge aus Schadensersatzansprüchen nach § 119 SGB X und bei Versicherungspflicht auf Antrag.
204 099	Pflichtbeiträge für Dienstleistende	Zu 204	Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende nach der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung sowie für Dienstpflichtige beim Bundesgrenzschutz nach der RV-Pauschalbeitragsverordnung.
206 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Krankengeld (KV)		
207 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Verletztengeld (UV)		
208 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Versorgungskrankengeld (KOV)		
209 099	Pflichtbeiträge bei Bezug von Übergangsgeld (KOF)		

21	Freiwillige Beiträge und Höherversicherungsbeiträge	Zu 21
		Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
210 099	Freiwillige Beiträge	Zu 210
		1. Alle durch Abbuchen von einem Girokonto eingezogenen oder mittels bargeldloser Überweisung eingegangenen oder bar eingezahlten freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung
		2. Auch solche Zahlungseingänge, die als Beitragseinnahmen erkennbar sind, sich jedoch nicht sofort zutreffend buchen lassen. Nach Aufklärung sind diese Beiträge auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen.
215 099	Höherversicherungsbeiträge	Zu 215
		Die Bestimmung zu 210 gilt entsprechend.
22	Weitere Pflichtbeiträge	Zu 22
		Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
220 099	Nachversicherungsbeiträge	
221 099	Pflichtbeiträge für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen	Zu 221
		Pflichtbeiträge nach § 205 SGB VI.
222 099	Pflichtbeiträge für Pflegepersonen	Zu 222
		1. Pflichtbeiträge für Pflegepersonen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI.
		2. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
223 099	Beiträge für Kindererziehungszeiten	Zu 223
		Beiträge nach § 177 SGB VI bzw. pauschale Abgeltungen für Beitragszahlung nach § 279f SGB VI.
224 099	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-Empfänger	Zu 224
		Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Pflichtbeiträge der Arbeitslosengeld-Empfänger gebucht.
225 099	Pflichtbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger	Zu 225
		Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern gezahlten Pflichtbeiträge der Arbeitslosengeld-II-Empfänger gebucht.
226 099	Pflichtbeiträge für Empfänger von Unterhaltsgeld und weiteren Leistungen	Zu 226
		Hier werden die von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Pflichtbeiträge für Empfänger von Unterhaltsgeld und weiteren Leistungen gebucht.
23	Sonstige Beiträge	Zu 23
		Die Bestimmungen zu 20 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
231 099	Wiederauffüllungsbeiträge	Zu 231
		Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.
232 099	Beiträge aus dem Versorgungsausgleich	Zu 232
		Beiträge nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI.
233 099	Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen	Zu 233
		Beiträge nach § 187a SGB VI.

234 099	Beiträge bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung	Zu 234 Beiträge nach § 187 b SGB VI.
24	Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen aus dem Beitragseinzugsverfahren, Buß- und Zwangsgelder	
240 119	Säumniszuschläge und Mahngebühren	Zu 240 Im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallende Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen.
241 112	Buß- und Zwangsgelder	
25	Einnahmen aus Bundesmitteln	Zu 250
250 251	Bundeszuschuss	Die <i>Träger der allgemeinen Rentenversicherung</i> buchen hier den Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 2 SGB VI. <i>Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier den Bundeszuschuss nach § 215 SGB VI.</i>
251 241	Erstattungen des Bundes für Kinderzuschüsse	
252 241	Erstattungen des Bundes für einigungsbedingte Leistungen	Zu 252 Erstattungen des Bundes nach § 291 c SGB VI. In der Jahresrechnung sind die Erstattungen nach Renten, Zusatzleistungen, Aufwendungen zur Kranken- und zur Pflegeversicherung der Rentner und Leistungen zur Teilhabe getrennt auszuweisen.
253 241	Erstattungen des Bundes für Pflichtbeitragszeiten und für Invalidenrenten an Behinderte	Zu 253 Erstattungen des Bundes nach § 291 a SGB VI. Die Bestimmung zu 252 Satz 2 gilt entsprechend.
254 241	Erstattungen des Bundes für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 254 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> aufgrund überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG, § 8 Abs. 1 ZVsG). Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfasst werden.
255 241	Erstattungen des Bundes für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 255 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> aufgrund überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).
256 241	Erstattungen des Bundes für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 256 Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> aufgrund überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 AAÜG).
257 251	Zusätzlicher Bundeszuschuss	Zu 257 Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier den zusätzlichen Bundeszuschuss nach § 213 Abs. 3 und 4 SGB VI.
258 231	Erstattungen des Bundes von Verwaltungskosten	Zu 258 1. Erstattungen des Bundes für Verwaltungskosten, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund überführter und nicht überführter Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 1 und 3 AAÜG).

		<ol style="list-style-type: none"> 2. Hier sind auch die Erstattungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Bund nach § 7 Entschädigungsrentengesetz auf einer gesonderten Buchungsstelle zu erfassen. 3. Hier sind auch die Erstattungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen auf einer gesonderten Buchungsstelle zu erfassen.
26	Erstattungen von den Versorgungsdienststellen	
260 241	Erstattungen von Renten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23 a NS-Abw.Ges.	
261 241	Erstattungen von Zusatzleistungen nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23 a NS-Abw.Ges.	
262 241	Erstattungen von Beitragsanteilen und –zuschüssen zur KVdR und PVdR nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23 a NS-Abw.Ges.	
263 241	Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23 a NS-Abw.Ges.	
264 231	Erstattungen von Verwaltungskosten nach § 72 G 131, § 99 AKG, Artikel 6 Abschnitt IV FANG und §§ 23 und 23 a NS-Abw.Ges.	
265 241	Erstattungen nach § 290 a SGB VI	
268 241	Erstattungen nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI Zu 268 (ohne 269)	Erstattungen von Renten, Zusatzleistungen sowie Beitragsanteilen und –zuschüssen zur KVdR und PVdR nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI.
269 241	Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI	
	Kontenklasse 3 – Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen	
30	Zinsen	Zu 30
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle im Geschäftsjahr eingegangenen Erträge aus dem Verwaltungsvermögen und der <i>Nachhaltigkeitsrücklage</i>, soweit sie nicht ausdrücklich an anderer Stelle zu buchen sind. Dabei handelt es sich nicht um Verkaufserlöse und damit in Zusammenhang stehende Gewinne (siehe zu 360 bis 362). 2. Ferner alle bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen, aber noch nicht eingegangenen Vermögenserträge (siehe auch zu 034).
300 162	Zinsen aus Geldanlagen	Zu 300
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Zinsen aus Giroguthaben und Geldanlagen der KG 01. Bei Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen sowie Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ist hier die Differenz zwischen Ankaufs- und Einlösungsbetrag zu buchen. Schuldzinsen sind unter 600 zu buchen, wenn sie von den Kreditinstituten gesondert ausgewiesen werden. 2. Hier sind auch die Gewinne nach § 28 I Abs. 2 SGB VI zu buchen, die von den Einzugsstellen weiterzuleiten sind.
301 162	Zinsen aus Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	Zu 301
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Zinseinnahmen aus den unter den Kontengruppen 04 und 05 aufgeführten Wertpapieren und Schuldbuchforderungen. 2. Auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren.
302 151	Zinsen aus Darlehen und Grundpfandrechten	Zu 302

Zinseinnahmen aus den unter der Kontengruppe 06 und den Kontenarten 070, 071, 088 und 089 aufgeführten Darlehen und Grundpfandrechten.

31 Sonstige Vermögenserträge

310 121 Erträge aus Beteiligungen

Zu 310

Erträge aus Beteiligungen aller Art, jedoch abzüglich der gegebenenfalls vom Versicherungsträger zu tragenden Kosten oder Abgaben. Ist ein Versicherungsträger an verschiedenen Unternehmungen beteiligt, dürfen Verluste aus einer Beteiligung nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe zu 610).

311 124 Erträge aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen

Zu 311

Einnahmen-(Haben-) Überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt der Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden.

313 162 Zinsen der Versorgungsrücklage

Zu 313

Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 613 zu passivieren.

314 162 Zinsen des Versorgungsfonds

Zu 314

Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel für den Versorgungsfonds gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen für alle nach dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 614 zu passivieren.

319 162 Übrige Erträge

Zu 319

Alle sonstigen Erträge, die anderweitig nicht untergebracht werden können. Dazu gehören zum Beispiel Erträge aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

33 Ersatz und Erstattungen sowie Zuzahlungen für Leistungen zur Teilhabe

Zu 33

1. Ersatz nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X sowie Erstattungen nach § 223 Abs. 3 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe.
2. Dagegen sind Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe von Versorgungsdienststellen unter 26 und sonstige Erstattungen hierfür auf den entsprechenden Konten der Kontenklasse 4 (als Einnahmen) zu buchen (siehe zu 4).

330 281 Ersatz von Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X

332 246 AAÜG – Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe

Zu 332

Erstattungen der *Deutschen Rentenversicherung Bund* an die *Regionalträger* für Leistungen zur Teilhabe im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen nach dem AAÜG.

333 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe)*

Zu 333

Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 223 Abs. 3 SGB VI.

335 282 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

Zu 335

Die Versicherungsträger sollen die von den Patienten zu vereinnahmenden Zuzahlungen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt nach Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und nach sonstigen Leistungen erfassen. Im Zusammenhang mit Zuzahlungen verbundene Zahlungen (z. B. Mahngebühren, Verzugszinsen und dergl.) sind von den eigentlichen Zuzahlungen getrennt zu erfassen.

- 34 Ersatz und Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen und für Beitragserrstattungen**
- 340 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Renten)* **Zu 340**
Erstattungen nach §§ 223, 289 und 289 a SGB VI. Die Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für Renten der allgemeinen Rentenversicherung, die vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlt werden, sind nicht hier, sondern bei KA 850 zu buchen.
- 341 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen)* **Zu 341**
 Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.
- 342 281 Ersatz von Zusatzleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X
- 343 246 Erstattung für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 224 SGB VI **Zu 343**
 Erstattung der Bundesagentur für Arbeit nach § 224 SGB VI.
- 344 281 Wanderungsausgleich **Zu 344**
 Von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
- 346 281 Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X
- 347 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragserrstattungen)* **Zu 347**
 Die Bestimmung zu 340 gilt für die Beitragserrstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.
- 348 281 Rückflüsse von Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung **Zu 348**
 Die Bestimmung zu 349 gilt für die Leistungen unter 54 entsprechend.
- 349 281 Rentenrückflüsse **Zu 349**
 An den Versicherungsträger zurückgezahlte Renten sowie nach § 42 Abs. 2 SGB I erstattete Rentenvorschüsse.
- 35 Ersatz und Erstattungen für Beitragsanteile und –zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 350 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und –zuschüsse zur KVdR)* **Zu 350**
 Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.
- 351 246 *Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und –zuschüsse zur PVdR)* **Zu 351**

Die Bestimmung zu 340 gilt entsprechend.

356 281 Ersatz von Aufwendungen für die KVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X

357 281 Ersatz von Aufwendungen für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X

358 281 PVdR-Rückflüsse

Zu 358

Die Bestimmung zu 349 gilt entsprechend.

359 281 KVdR-Rückflüsse

Zu 359

Die Bestimmung zu 349 gilt entsprechend.

36 Gewinne der Aktiva und der Passiva

Zu 360 bis 362

1. Realisierte Gewinne beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände (wegen der Buchung von Erlösen aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung wird auf die Bestimmung zu 753 Nr. 3 verwiesen). Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses – bei voll abgeschriebenem Vermögensgegenständen der volle Erlös – zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von dem Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind.
2. Gewinne aus Forderungen sind unter 362 zu buchen; sie entstehen dann, wenn eine über 662 abbeschriebene Forderung noch eingeht. Im übrigen sind Forderungen in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichten, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags oder Vermögenskontenarten.

360 000 Gewinne der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen

361 000 Gewinne der Wertpapiere

Zu 361

Auch außerordentliche Gewinne aus Beteiligungen an Wohnungsbau-Unternehmen in der Form einer Aktiengesellschaft, die sich aus der Bewertung nach dem Ertragswert ergeben, sind hier zu buchen.

362 000 Gewinne der sonstigen Aktiva

Zu 362

1. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) selbst anlegen, so sind außerordentliche Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 662 zu passivieren.
2. Die unter der Kontenart 662 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Soll vorzunehmen.

363 000 Gewinne der Passiva

Zu 363

1. Die Bestimmungen zu 360 bis 362 gelten sinngemäß.
2. Buchungen kommen hier nur ausnahmsweise in Betracht, zum Beispiel dann, wenn Kursgewinne bei Darlehen, die in ausländischer Währung zurückzuzahlen sind, entstehen.

37 Einnahmen aus dem Finanzverbund

370 216 *Einnahmen aus dem Finanzverbund*

Zu 370

Finanzverbund nach §§ 219 und 227 SGB VI

38	Ausgleich der Erfolgsrechnung	
380 359	Überschuss der Aufwendungen	Zu 380 Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleichs der Erfolgsrechnung im Haushaltsplan und Jahresrechnung nach § 69 Abs. 1 SGB IV.
39	Sonstige Einnahmen	
390 124	Verwaltungseinnahmen aus Vermietung und Verpachtung (<i>nur für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung</i>)	Zu 390 <i>Einnahmen aus Verpachtung und Vermietung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Räumen der allgemeinen Verwaltung.</i>
391 119	Verwaltungseinnahmen aus Veröffentlichungen (<i>nur für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung</i>)	Zu 391 Einnahmen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen (zum Beispiel Gebühren für eigene Zeitschriften).
392 119	Sonstige Verwaltungseinnahmen (<i>nur für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung</i>)	Zu 392 Hier sind Einnahmen als Gegenposten für die Aktivierung der Personalkosten für die eigene Bauplanung und –leitung zu buchen. Die im Laufe des Jahres unter 70 bis 72 gebuchten Personalkosten – ohne Versorgungsbezüge – für die eigene Bauplanung und –leitung sind spätestens für den Jahresabschluss hier und auf den zutreffenden Kontenarten unter 91 bis 93 zu buchen. Ferner sind hier alle sonstigen Verwaltungseinnahmen (zum Beispiel Datenschutzgebühren) zu erfassen, die auf den Aufwandskonten der Kontenklasse 7 sachlich nicht unterzubringen sind (siehe zu 7 Nr. 2).
393 119	Verzugszinsen	Zu 393 1. Zinsen aus Ersatzansprüchen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X, nach § 42 Abs. 3 SGB I, nach § 76 SGB IV. 2. Nicht hier, sondern unter Kontenart 240 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen zu buchen.
394 119	Zuschuss des Bundes zu den gemäß G 131 gezahlten Versorgungsbezügen	Zu 395
395 121	Erträge aus Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI	Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden.
398 359	Einnahmen aus der Rücklage nach § 293 SGB VI (<i>nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung</i>)	Zu 398 <i>Hier sind nach § 293 SGB VI die Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Rücklage des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung als Einnahmen zu buchen.</i>
399 119	Übrige Einnahmen	Zu 399 Alle dem Versicherungsträger zufließenden Einnahmen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören zum Beispiel Kassenüberschüsse, Beträge aus der Kontengruppe 14, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte, und Einnahmen aus Sachversicherungen, wenn die Minderung der Sachwerte eine außerordentliche Abschreibung notwendig gemacht hat (siehe auch zu 746 Nr. 3).
	Kontenklasse 4 – Leistungen zur Teilhabe	Zu 4 Die von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen des Kostenausgleichs erstatteten Beträge, die Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern und die Erstattungen nach § 42 Abs. 2 SGB I sind auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme zu buchen (siehe zu 33). Ist eine Aufteilung auf einzelne Kontenarten nicht möglich, ist der Betrag der überwiegenden Zweckbestimmung entsprechend zu buchen.
40	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen (ohne Kontengruppen 41 und 42)	Zu 40, 41 und 42

		Die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen) im Rahmen des Sozialmedizinischen Dienstes sind unter 78 und – soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren und Sozialgerichtsverfahren anfallen – unter 77 zu buchen.
400 671	Ambulante Leistungen	Zu 400
		Aufwendungen für ambulante/teilstationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (ohne die unter 403 zu erfassenden).
401 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	Zu 401
		Ausgabenüberschuss der eigenen Rehabilitationseinrichtungen; er ergibt sich als Unterschied zwischen den gesamten Aufwendungen (einschließlich der Abschreibungen) und den gesamten Einnahmen (Einnahmen von fremden Kostenträgern und Selbstzahlern sowie Betriebseinnahmen). Zu den Einnahmen zählen auch die fremden Kostenträgern und Selbstzahlern berechneten Kapitalverzinsungsbeträge. Falls von der Möglichkeit, Gewinn-/Verlustvorträge zu bilden, Gebrauch gemacht wird, sind hier die mit festen Pflegesätzen abgerechneten Pflegekosten sowie gegebenenfalls die Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des lfd. Jahres zu buchen.
402 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	Zu 402
		Neben Pflegesätzen auch besonders in Rechnung gestellte Kosten der stationären Leistung, z. B. Aufwendungen für besonders teure Arzneien, Kurmittel, Kurtaxe u. a., nicht jedoch die Reise- und Transportkosten (siehe zu 409). Ferner Kosten der interkurrenten Erkrankungen, sofern die Kosten nicht in die Abrechnung eines Eigenbetriebes eingehen.
403 671	Hilfsmittel	Zu 403
		Aufwendungen für die Leistungen nach § 15 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 und § 31 SGB IX.
404 681	Übergangsgeld vor Beginn der Leistungen	Zu 404, 405 und 407
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen nach §§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 bis 52 SGB IX, einschließlich Ersatz-Übergangsgeld nach § 301 Abs. 1 SGB VI und vorgezogenes Übergangsgeld nach § 301 Abs. 1 Satz 2 SGB VI. 2. Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen – anstatt der auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge – gebucht werden. Ein einmal gewähltes Verfahren darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
405 681	Übergangsgeld während der Leistungen	
407 681	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 407
		Übergangsgeld nach § 51 Abs. 1 und 2 SGB IX.
408 681	Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung	Zu 408
		Übergangsgeld nach § 51 Abs. 5 SGB IX
409 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 409
		Leistungen nach § 28 SGB VI i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 sowie §§ 53 und 54 SGB IX.
41	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen Abhängigkeitserkrankungen und ergänzende Leistungen	Zu 41
		Die Bestimmungen zu den Kontenarten in der Kontengruppe 40 gelten entsprechend.
410 671	Ambulante Leistungen	
411 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	
412 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	
413 671	Hilfsmittel	
414 681	Übergangsgeld vor Beginn der Leistungen	
415 681	Übergangsgeld während der Leistungen	

417 681	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
418 681	Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung	
419 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	
42	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wegen psychischer Erkrankungen und ergänzende Leistungen	Zu 42
		Die Bestimmungen zu den Kontenarten in der Kontengruppe 40 gelten entsprechend.
420 671	Ambulante Leistungen	
421 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	
422 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	
423 671	Hilfsmittel	
424 681	Übergangsgeld vor Beginn der Leistungen	
425 681	Übergangsgeld während der Leistungen	
427 681	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
428 681	Übergangsgeld bei stufenweiser Wiedereingliederung	
429 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	
43	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	
430 671	Ambulante Leistungen	
431 671	Stationäre Leistungen in eigenen Häusern	Zu 431
		Die Bestimmung zu 401 gilt entsprechend.
432 671	Stationäre Leistungen in fremden Häusern	Zu 432
		Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung, ferner im Zusammenhang mit der Berufsförderung darüber hinaus unmittelbar anfallende Aufwendungen, sofern sie nicht unter 439 zu buchen sind.
433 671	Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes	Zu 433
		Auch Ausgaben zur Existenzgründung, Zuschüsse an Arbeitgeber von Rehabilitanden und Leistungen (Zuschüsse und Darlehen) nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV). Die Tilgungen der nach der KfzHV gewährten Darlehen sind hier ebenfalls zu buchen. Ohne Ausgaben für die Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (§ 33 Abs. 4 SGB IX).
		Zu 434, 435 und 437
		Die Bestimmungen zu 404, 405 und 407 gelten entsprechend.
434 681	Übergangsgeld vor Beginn der Leistungen	Zu 434
		Zum Nachweis des Ersatz-Übergangsgeldes nach § 301 Abs.1 SGB VI ist die Kontenart in geeigneter Weise zu untergliedern.
435 681	Übergangsgeld während der Leistungen	
436 681	Übergangsgeld im Anschluss an die Leistungen	Zu 436
		Übergangsgeld nach § 51 Abs. 3 und 4 SGB IX.
437 681	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Zu 437
		Die Bestimmung zu 407 gilt auch hier.

438 681	Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (insbesondere Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung)	Zu 438	Ausgaben für die Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere für die Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung einschließlich der hiermit verbundenen ergänzenden Leistungen (§ 16 SGB VI i. V. m. §§ 33 Abs. 4 und 45 Abs. 3 SGB IX).
439 671	Sonstige ergänzende Leistungen (ohne Sozialversicherungsbeiträge)	Zu 439	Die Bestimmung zu 409 gilt entsprechend. Das Überbrückungsgeld nach § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX ist hier ebenfalls – auf einer gesonderten Buchungsstelle – zu erfassen.
44 Sozialversicherungsbeiträge für Rehabilitanden			
440 656	Beiträge zur Krankenversicherung	Zu 440 bis 443	
441 656	Beiträge zur Unfallversicherung		Vom Versicherungsträger entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit nach § 349 SGB III. Auch Beitragszuschüsse an privat Kranken- und pflegeversicherte nach § 258 SGB V bzw. § 61 Abs. 5 SGB XI.
442 656	Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit		
443 656	Beiträge zur Pflegeversicherung		
45 Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe			
450 646	<i>Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe)</i>	Zu 450	Erstattungen an den <i>Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung</i> nach § 223 Abs. 3 SGB VI.
452 000	AAÜG – Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe (<i>Deutsche Rentenversicherung Bund</i>)	Zu 452	Dieses Konto dient der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> dazu, ihre Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, die im Zusammenhang mit überführten Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen nach dem AAÜG stehen, in Höhe des auf sie entfallenden Erstattungsbetrags nach § 2 Abs. 4 der AAÜG-Erstattungsverordnung aus der KK 4 auszubuchen und unter der KG 57 als Aufwand einzubuchen. Die gesamten Erstattungen des Bundes nach § 2 Abs. 4 der AAÜG-Erstattungsverordnung sind auf den Konten 254 bis 256 zu vereinnahmen.
46 Nicht begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI			
460 671	Stationäre Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 460	Stationäre Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).
461 681	Übergangsgeld bei stationären Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 461	Übergangsgeld nach §§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 45 ff SGB IX.
462 671	Onkologische Nachsorgeleistungen	Zu 462	Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI; auch Reise und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).
463 681	Übergangsgeld bei onkologischen Nachsorgeleistungen	Zu 463	Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier.

47	Begrenzte sonstige Leistungen nach § 31 SGB VI	
470 671	Nichtstationäre Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 470 Die Bestimmung zu 460 gilt auch hier.
471 681	Übergangsgeld bei nichtstationären Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	Zu 471 Die Bestimmung zu 461 gilt entsprechend.
472 671	Stationäre medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit	Zu 472 Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780).
473 681	Übergangsgeld bei stationären medizinischen Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit	Zu 473 Die Bestimmung zu 461 gilt auch hier.
474 671	Stationäre Heilbehandlung für Kinder	Zu 474 Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI; auch Reise- und Transportkosten, nicht jedoch Gutachterkosten (siehe zu 780). Soweit stationäre Heilbehandlungen für Kinder in eigenen Häusern durchgeführt werden, gilt die Bestimmung zu KA 401 entsprechend.
475 685	Zuwendungen für Einrichtungen	Zu 475 Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. <i>Darüber hinaus sind auch Aufwendungen für Forschungsvorhaben hier zu buchen.</i>
	Kontenklasse 5 – Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen	Zu 5 <i>Von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sind Rückflüsse von Renten- und Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Aufwendungen zur KVdR und PVdR sowie erstattete Vorschüsse nach § 42 Abs. 2 SGB I auf den entsprechenden Konten unter 34 oder 35 zu buchen. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht diese auf den zutreffenden Aufwandskonten als Einnahme.</i>
50	Durch die Post gezahlte Renten	Zu 50 1. <i>Die Kontengruppe 50 wird nur von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung angesprochen. Die Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung) buchen unter 507 die Postvorschüsse auf Einmalzahlungen, unter 508 die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast für Einmalzahlungen, unter 509 die Postvorschüsse für laufende Renten, Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI sind die Kontenarten 507, 508 und 509 ausgeglichen. Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind bei Kontengruppe 54 zu buchen.</i> 2. <i>Die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht die im Postzahlverfahren ausgezahlten Beträge getrennt nach Rentenarten unter Kontengruppe 50 sowie nach Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung unter Kontengruppe 54.</i>
500 681	Renten wegen Alters	
501 681	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	

502 681	Renten wegen Todes	
503 681	Vertragsrenten – Renten wegen Alters	Zu 503 bis 505
504 681	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten, die aufgrund von zweiseitigen oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen und aufgrund der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im Postzahlverfahren gezahlt werden.
505 681	Vertragsrenten – Renten wegen Todes	
507 681	Postvorschüsse auf Einmalzahlungen	Zu 507 Es wird auf die Bestimmung zu 50 verwiesen.
508 681	Zahlungsausgleiche im Rahmen der Gemeinlast	Zu 508 Die <i>Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung)</i> buchen hier die Zahlungsausgleiche im Rahmen der Gemeinlast für Einmalzahlungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnungen nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 508 ausgeglichen.
509 681	Postvorschüsse für laufende Zahlungen	Zu 509 Es wird auf die Bestimmung zu 50 verwiesen.
51	Unmittelbar gezahlte Renten	Zu 51 1. Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind nicht hier, sondern zutreffend unter Kontengruppe 54 bzw. 55 (knappschaftliche Rentenversicherung) zu buchen. 2. Hier bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Rentenanteile der allgemeinen Rentenversicherung.
510 681	Renten wegen Alters	Zu 510 bis 512
511 681	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Unmittelbar an Berechtigte im Inland und im Ausland gezahlte Renten – ohne Vertragsrenten.
512 681	Renten wegen Todes	
513 681	Vertragsrenten – Renten wegen Alters	Zu 513 bis 515
514 681	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Die Bestimmung zu 503 bis 505 gilt für die unmittelbar gezahlten Renten entsprechend.
515 681	Vertragsrenten – Renten wegen Todes	
518 681	Abschlagszahlungen für die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung) im Beitrittsgebiet ausgezahlten Leistungen für die allgemeine Rentenversicherung	Zu 518 Die <i>Träger der allgemeinen Rentenversicherung</i> buchen hier die Abschlagszahlungen für die von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten Renten , Zusatzleistungen sowie Aufwendungen für die KVdR und PVdR. Für den Jahresabschluss sind die erstatteten Beträge den zutreffenden Konten der Kontengruppen 51, 54, 56 und 58 zuzuordnen; die Kontenart 518 ist dann ausgeglichen.
519 681	Vorläufige Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast	Zu 519 Die <i>Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung)</i> buchen hier die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast nach § 219 Abs. 1 SGB VI. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 519 ausgeglichen.

52	Knappschaftliche Renten und Rentenanteile <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 52 <i>Hier bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Renten und Rentenanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die ausgezahlten Beträge sind getrennt nach Rentenarten zu buchen. Die entsprechenden Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung sind unter der Kontengruppe 55 zu erfassen.</i>
520 681	Renten wegen Alters <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 520 bis 522
521 681	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	–Die Bestimmung zu 510 bis 512 gilt entsprechend.
522 681	Renten wegen Todes <i>(nur für Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	
523 681	Vertragsrenten – Renten wegen Alters <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 523 bis 525
524 681	Vertragsrenten – Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Die Bestimmung zu 503 bis 505 gilt für die unmittelbar gezahlten Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.
525 681	Vertragsrenten – Renten wegen Todes <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	
526 681	Knappschaftsausgleichleistungen <i>(nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	
53	Sonstige Rentenleistungen	
530 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Renten)	Zu 530 Erstattungen nach §§ 223, 289 und 289 a SGB VI.
532 646	Wanderungsausgleich	Zu 532 An den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlte Ausgleichsbeträge nach § 223 Abs. 6 SGB VI.
533 681	Fürsorgeleistungen nach §§ 27 und 28 SVAG/Saar (volle und ergänzende Leistungen)	
536 636	Beiträge an die Bundes agentur für Arbeit nach § 345 a Abs. 1 SGB III	Zu 536 Die Versicherungsträger buchen hier die jährlichen Pauschalzahlungen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 345 a Abs. 1 SGB III. Die Verteilung der pauschalen Beiträge auf die Träger der allgemeinen sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom Bundesversicherungsamt nach § 224 a SGB VI durchgeführt.
54	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung	Zu 54 1. Hier sind die Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung zu erfassen. 2. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihr ausgezahlten Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung der allgemeinen Rentenversicherung.
540 681	Witwen- und Witwerrentenabfindungen	Zu 540 Leistungen nach § 107 SGB VI.
542 681	Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen	Zu 542 Leistungen nach § 269 SGB VI.
543 681	Kinderzuschüsse	Zu 543

		Leistungen nach § 270 SGB VI.
544 681	Leistungen für Kindererziehung	Zu 544 Leistungen nach § 294 ff. SGB VI.
545 681	Auffüllbeträge	Zu 545 Leistungen nach § 315 a SGB VI.
546 681	Rentenzuschläge	Zu 546 Leistungen nach § 319 a SGB VI.
548 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen)	Zu 548 Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend. <i>Hier erfassen die Träger der allgemeinen Rentenversicherung die vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Anteile der allgemeinen Rentenversicherung.</i>
55	Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung – Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung – (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 55 <i>1. Hier bucht ausschließlich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von ihm ausgezahlten Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung. 2. Die Bestimmungen zu 540 bis 546 gelten entsprechend.</i>
550 681	Witwen- und Witwerrentenabfindungen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
552 681	Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
553 681	Kinderzuschüsse (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
554 681	Leistungen für Kindererziehung (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
555 681	Auffüllbeträge (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
556 681	Rentenzuschläge (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	
558 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Zusatzleistungen)	Zu 558 Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend. <i>Hier erfasst der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlten Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung.</i>
56	Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner	
560 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB XI	
561 656	Beitragszuschüsse für freiwillig in der KV und privat Versicherte (PVdR)	Zu 561 Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Rentner sowie für in der privaten Pflegeversicherung versicherte Rentner (§ 106a SGB VI).
564 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (PVdR)	Zu 564 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Pflegeversicherung sind, an die Bundesagentur für Arbeit (§ 353 SGB III).

568 656	Postvorschüsse	Zu 568
		Die Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung buchen hier die Postvorschüsse für die durch die Post gezahlten Erstattungen für pflichtversicherte Rentner nach dem SGB III in Höhe der Beitragsanteile (Kontenart 564) sowie die Beitragszuschüsse an freiwillig und privat versicherte Rentner (Kontenart 561). Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 568 ausgeglichen.
569 646	Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und –zuschüsse zur PVdR)	Zu 569
		Die Bestimmung zu 530 gilt entsprechend.
57	Überführte Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 57
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufwendungen, die ihr durch in die Rentenversicherung überführte Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme nach Anlage 1 und 2 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zu treffenden Konten der KK 7 zu buchen. 2. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier auch ihre Erstattungsleistungen an die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlte überführte Leistungen. 3. Aufwendungen, die aufgrund der Auszahlung von nicht überführten Versorgungsleistungen entstehen, sind in der KK 8 zu buchen (Auftragsgeschäft).
570 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG	Zu 570
		Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
571 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG	Zu 571
		Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 26 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
572 681	Zusatzversorgungsleistungen nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG	Zu 572
		Überführte Leistungen des Zusatzversorgungssystems nach Anlage 1 Nr. 27 AAÜG (§ 2 Abs. 2a AAÜG).
573 681	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 573
		Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
574 681	Überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG	Zu 574
		Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG (§ 2 Abs. 2 AAÜG).
575 681	Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG	Zu 575
		Gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG (§ 6 ZVsG).
58	Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner	

580 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach SGB V	
581 656	Beitragszuschüsse für freiwillige und privat Versicherte (KVdR)	Zu 581 Beitragszuschüsse für freiwillig versicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Rentner (§ 106 SGB VI).
582 656	Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 315 SGB VI	
583 656	KVdR-Aufwendungen nach Sozialversicherungsabkommen	
584 646	Erstattungen von Beitragsanteilen für Pflichtversicherte nach dem SGB III (KVdR)	Zu 584 Erstattungen von Beitragsanteilen für Rentner, die nach dem SGB III pflichtversichert in der Krankenversicherung sind, an die Bundesagentur für Arbeit (§ 335 SGB III).
585 656	Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach dem KVLG 1989	Zu 585 Beitragsanteile für Rentner, die pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind (§ 50 Abs. 1 KVLG 1989).
586 646	Erstattungen an die knappschaftliche KVdR für Verwaltungskosten	
588 656	Postvorschüsse	Zu 588 Die <i>Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung)</i> buchen hier die Postvorschüsse für die durch die Post gezahlten Beitragsanteile für Rentner, die pflichtversichert in der landwirtschaftlichen KV sind (Kontenart 585), Erstattungen für pflichtversicherte Rentner nach dem SGB III in Höhe der Beitragsanteile (Kontenart 584) sowie die Beitragszuschüsse an freiwillig und privat versicherte Rentner (Kontenart 581). Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 588 ausgeglichen.
589 646	<i>Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsanteile und –zuschüsse zur KVdR)</i>	Zu 589 Die <i>Bestimmung</i> zu 530 gilt entsprechend.
59	Beitragserstattungen	
590 681	Beitragserstattungen	Zu 590 1. Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI sowie nach § 78 SVG und nach §§ 73 und 74 G 131. 2. Unmittelbar gezahlte Beitragserstattungen sind von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung hier direkt zu buchen; die Deutsche Rentenversicherung Bund bucht hier (und nicht unter 598) monatlich die von der Deutschen Post AG ausgezahlten Beitragserstattungen. 3. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung.
591 681	<i>Beitragserstattungen – Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung - (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 591 <i>Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI sowie nach § 78 SVG und nach §§ 73 und 74 G 131 der knappschaftlichen Rentenversicherung.</i>
594 646	<i>Wanderversicherungsausgleich zwischen der knappschaftlichen und der allgemeinen</i>	Zu 594

Rentenversicherung (Beitragserrstattungen)

595 686	Aufwendungen aus der Übertragung von RV-Beiträgen	<p>Die Bestimmung zu 530 gilt für die Beitragserrstattungen und die Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften entsprechend.</p> <p>Zu 595</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufwendungen aus der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992). In diesem Zusammenhang anfallende Zinszahlungen sind nicht hier, sondern unter 692 zu buchen.2. <i>Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung.</i>
596 686	<i>Aufwendungen aus der Übertragung von RV-Beiträgen – Anteile der knappschaftlichen Rentenversicherung - (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	<p>Zu 596</p> <p><i>Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht hier die von ihm ausgezahlten entsprechenden Aufwendungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.</i></p>
598 681	Postvorschüsse	<p>Zu 598</p> <p>Die <i>Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung)</i> buchen hier die Postvorschüsse für Beitragserrstattungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 598 ausgeglichen.</p>
599 681	Vorläufige Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast	<p>Zu 599</p> <p>Die <i>Regionalträger der allgemeinen Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (als Träger der allgemeinen Rentenversicherung)</i> buchen hier die vorläufigen Ausgleichszahlungen aufgrund der Gemeinlast nach § 219 Abs. 1 SGB VI für Beitragserrstattungen. Nach Durchführung der Buchungen aufgrund der Abrechnung nach § 227 Abs. 1 SGB VI ist die Kontenart 599 ausgeglichen.</p>
Kontenklasse 6 – Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen		
60	Schuldzinsen	
600 575	Schuldzinsen	<p>Zu 600</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Aufwendungen, die mit den Passiva unter 11, 12/13, 16 und 17 in Zusammenhang stehen. Das sind außer den laufenden Zinszahlungen auch einmalige Kosten bei der Aufnahme von Krediten, wie z. B. Provisionen für die Bereitstellung von Krediten, Maklergebühren u. ä. Aufwendungen für Darlehen und Hypotheken gehören dann nicht hierher, wenn diese zur Finanzierung von Grundstücken oder Gebäuden aufgenommen wurden. In diesem Fall sind sie als Teil der Anschaffungskosten auf den entsprechenden Konten für die Grundstücke zu buchen.2. Zur Rechnungsabgrenzung gilt die Bestimmung zu 30 Nr. 2 entsprechend.
61	Sonstige Vermögensaufwendungen	
610 000	Verluste aus Beteiligungen	<p>Zu 610</p> <p>Die Bestimmung zu 310 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
611 000	Verluste aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen	<p>Zu 611</p>

		Ausgaben-(Soll-)Überschüsse aus der Kontengruppe 80. Besitzt ein Versicherungsträger mehrere solcher Vermögensanlagen, so dürfen Verluste aus einer Anlage nicht gegen Gewinne aus einer anderen aufgerechnet werden (siehe auch zu 311).
613 000	Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage	Zu 613 Zur Passivierung der Zinserträge aus der Versorgungsrücklage sind hier die unter der Kontenart 313 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.
614 000	Zuschreibungen zum Versorgungsfonds	Zu 614 Zur Passivierung der Zinserträge aus dem Versorgungsfonds sind hier die unter der Kontenart 314 gebuchten Zinserträge im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.
619 532	Übrige Vermögensaufwendungen	Zu 619 Alle anderweitig nicht unterzubringenden Aufwendungen für das Vermögen. Dazu gehören z. B. Depotgebühren, Inkassoprovisionen sowie Gutachter- und Beraterkosten, die sich in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und –anlage ergeben, aber nicht aktivierungspflichtig sind. Ferner sind hier Bankspesen zu erfassen, wenn sie nicht als Gebühren für die laufende Kontenführung unter 793 zu buchen sind.
66	Verluste der Aktiva und der Passiva	Zu 660 bis 662 1. Realisierte Verluste beim Abgang der aktivierten Vermögensgegenstände. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen, wobei etwaige von dem Versicherungsträger zu tragenden Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. 2. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- und Ertragskontenarten zu buchen. 3. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Kontenarten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands- Ertrags- oder Vermögenskontenarten.
660 000	Verluste der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 660 Auch außerordentliche Abschreibungen (siehe auch zu 074 bis 077 Nr. 7).
661 000	Verluste der Wertpapiere	Zu 661 Die Bestimmung zu 361 gilt entsprechend.
662 000	Verluste der sonstigen Aktiva	Zu 662 1. Die Bestimmung zu 660 gilt entsprechend (siehe auch zu 084 Nr. 6). 2. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen)selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 078 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 362 zu passivieren. 3. Die unter der Kontenart 362 zu buchenden außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) oder des Versorgungsfonds (gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen)im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Soll-Buchung hier erfolgswirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 150 im Haben vorzunehmen.
663 000	Verluste der Passiva	Zu 663

		1. Die Bestimmung zu 660 bis 662 Nr. 3 gilt entsprechend.
		2. Z. B. Kursverluste, die sich bei der Rückzahlung von Passivdarlehen in ausländischer Währung ergeben.
67	Ausgaben für den Finanzverbund	
670 616	<i>Ausgaben für den Finanzverbund</i>	Zu 670 Finanzverbund nach §§ 219 und 227 SGB VI
68	Ausgleich der Erfolgsrechnung	
680 919	Überschuss der Erträge	Zu 680 Die Bestimmung zu 380 gilt entsprechend.
69	Sonstige Aufwendungen	
690 437	Versorgungsbezüge nach G 131 (ohne § 63 dieses Gesetzes)	Zu 690 Auch Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger nach G 131 (ohne § 63 dieses Gesetzes).
691 546	Verzinsung von Geldleistungen und Erstattungsansprüchen	Zu 691 Zinsen nach § 44 SGB I, § 27 Abs. 1 SGB IV und § 108 Abs. 2 SGB X.
692 546	Zinsen aus der Übertragung von RV-Beiträgen	Zu 692 Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rentenversicherungsbeiträgen auf das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Artikels 11 des Anhangs VIII des Status der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Oktober 1992).
693 671	Unterbringung in Heimen nach § 316 SGB VI	
694 919	<i>Zuführung zu Betriebsmitteln für Investitionen in das Verwaltungsvermögen (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 695
695 684	Aufwendungen für Einrichtungen nach § 301 Abs. 2 SGB VI	Saldo der Aufwands- und Ertragsrechnung der Fachkliniken, die nach § 301 Abs. 2 SGB VI weiter betrieben werden.
697 981	<i>Aufwendungen für den Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)</i>	Zu 697 Die <i>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</i> weist hier die Aufwendungen für den Einzug der Abgaben für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach, soweit sie nicht durch die Beitragseinzugsstellenvergütung (§ 1 Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung) gedeckt sind.
698 546	Übrige Aufwendungen	
699 546	Übrige Aufwendungen	Zu 699 1. Alle dem Versicherungsträger entstehenden Aufwendungen, die anderweitig nicht unterzubringen sind. Dazu gehören z. B. Kassenfehlbeträge, soweit sie nicht durch den Kassierer oder eine Versicherung gedeckt werden, Aufwendungen für den Behördenselbstschutz, Pauschbeträge für nichtbesetzte Schwerbehindertenplätze. 2. Aufwendungen, für die § 220 Abs. 3 SGB VI Anwendung findet, sind nicht hier, sondern unter 7 zu erfassen.
	Kontenklasse 7 – Verwaltungs- und Verfahrenskosten	Zu 7 1. Alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung sowie besondere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beitrags- und Leistungsverfahren entstehen. 2. Die Verwaltungseinnahmen sind, soweit sie nicht unter 258, 259, 264, 390, 391 und 392 (nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung auch 798 und 799) brutto zu buchen sind, auf den entspre-

chenden Aufwandskonten gegenzubuchen.

70	Gehälter, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge	
700 422	Besoldung der Beamten und DO-Angestellten	Zu 700 <ol style="list-style-type: none">1. Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Vergütungen), jährliche Sonderzuwendungen, jährliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Anwärterbezüge, Jubiläumszuwendungen, Übergangsgeld, Aufwandsentschädigungen (z. B. für Geschäftsführer). Hier sind auch die gem. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 21.12.2006 oder entsprechender landesgesetzlicher Regelungen für alle ab dem 01.01.2007 erstmals berufenen Beamtinnen und Beamten abzuführenden Mittel an den Versorgungsfonds nachzuweisen.2. Als Einnahmen sind hier u. a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regressansprüchen (z. B. nach § 87a BBG) und Strafgerichte zu buchen.3. Die nach § 14a BBesG einzubehaltenden Beträge sind hier nicht in Abzug zu bringen (Brutto-Buchung).
701 422	Nachversicherungsbeiträge	Zu 701 Aufwendungen zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.
702 425	Vergütungen der <i>Arbeitnehmer</i>	Zu 702 Die Bestimmungen zu 700 gelten entsprechend.
703 425	Sozialversicherungsbeiträge für <i>Arbeitnehmer</i>	Zu 703 <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu, ferner auch Anteile, die an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankversicherung gezahlt werden.2. Hier sind auch die nach § 28e Abs. 1 SGB IV als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.3. Als Einnahmen sind hier u. a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regressansprüchen zu buchen.
704 425	Sonstige Versicherungsbeiträge für <i>Arbeitnehmer</i>	Zu 704 <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitgeberanteile einschließlich der Steuerpauschale und die Umlage zur VBL, ferner Arbeitgeberanteile zu sonstigen Versorgungseinrichtungen und zu privaten Lebens-, Kranken- und Pflegeversicherungen.2. Die Bestimmungen zu 703 Nr. 2 gilt entsprechend.
708 427	Beschäftigungsentgelte	Zu 708 Aufwendungen für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind.
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen	
710 432	Ruhegehälter	Zu 710 <ol style="list-style-type: none">1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG.2. Die Bestimmungen zu 700 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
711 432	Witwen- und Waisengelder	Zu 711 <ol style="list-style-type: none">1. Auch Sterbegelder (§ 18 BeamtVG) und Unterhaltsbeiträge sowie Aufwendungen für Hinterbliebene (§ 22 BeamtVG).2. Die Bestimmungen zu 700 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
712 432	Renten ohne Beitragsleistungen	Zu 712 Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung: <ol style="list-style-type: none">1. Hier sind die aufgrund fiktiver Versicherung zu zahlenden Renten bzw. Rentenanteile an ehemalige DO-Angestellte und ihre Hinterbliebenen zu buchen.

		2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
713 437	Versorgungsbezüge nach § 63 G 131	Zu 713
		1. Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch 690).
		2. Die Bestimmungen zu 700 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.
714 441	Beihilfen für Beschäftigte	Zu 714 und 715
715 446	Beihilfen für Versorgungsempfänger	1. Aufwendungen für Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt, Tod, Badekuren u. ä. nach den jeweils gültigen Beihilfavorschriften.
		2. Die Bestimmung zu 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
		3. Hier sind auch die nach § 170 Abs. 1 Nr. 6c SGB VI als gezahlt geltenden Beiträge zu buchen.
716 442	Unterstützungen für Beschäftigte	Zu 716 und 717
717 442	Unterstützungen für Versorgungsempfänger	Unterstützungen nach den jeweils gültigen Unterstützungsgrundsätzen.
718 443	Fürsorgeleistungen für Beschäftigte	Zu 718 und 719
719 443	Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfänger	Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. Landesbeamtengesetzes.
72	Personalbezogene Sachkosten	
721 451	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	Zu 721
		Auch Aufwendungen für soziale Einrichtungen, die den Bediensteten zugute kommen.
722 453	Trennungsgeld/Umzugskostenvergütungen	Zu 722
		U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z. B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugsvergütungen und Trennungsschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
723 453	Fahrkostenzuschüsse	Zu 723
		Fahrkostenzuschüsse für die Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
724 663	Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge	Zu 724
		Aufwendungszuschüsse und Mietzuschüsse an Bedienstete, nicht jedoch Darlehen für den Wohnungsbau, die in der Kontenklasse 0 zu aktivieren sind.
729 456	Sonstige personalbezogene Sachkosten	Zu 729
		Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden personalbezogenen Sachkosten, z. B. besondere Aufwendungen für den Personalrat, Zahlungserlöse an Kassierer, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten.
73	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	
730 511	Geschäftsbedarf	Zu 730
		1. Hier sind – soweit nicht andere Konten in Betracht kommen – vor allem zu buchen die Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner die Aufwendungen für Zeichenbedarf, für Verbrauchsmaterial, für Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Lochkarten, Magnetbänder), für Mikrofilme, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie die Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u. ä.
		2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u. ä.

731 512	Bücher und Zeitschriften	Zu 731
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert, nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu 736). 2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu 730).
732 513	Post- und Fernmeldegebühren	Zu 732
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für Verlegung usw. von Fernmeldeanlagen, Aufwendungen für Wartung und Miete von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren. Die Kosten für die Anschaffung und den Einbau von Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehanlagen sind, soweit sie aktivierungspflichtig sind, in der Kontenklasse 0 zu buchen. 2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernsprechgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.
733 525	Schulung, Aus- und Fortbildung des Personals	Zu 733
		<p>U. a. Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Aufwendungen für Prüfungsausschüsse, ferner Aufwendungen für Schulungsbücher und Zeitschriften u. ä. Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte nicht hier zu buchen; sie gehören unter 734.</p>
734 527	Reisekostenvergütungen	Zu 734
		<p>Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z. B. durch Vertreter des Personalrates) usw.; ferner Tilgungsbeträge der Darlehen für beamteneigene Kraftfahrzeuge (siehe zu 097).</p>
735 529	Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung	Zu 735
		<p>Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Dispositionsfonds).</p>
736 531	Aufklärungsmaßnahmen	Zu 736
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dazu gehören u. a. auch Aufwendungen für Veröffentlichungen (eigene Zeitschriften, Merkblätter, Broschüren), Filme, Wanderausstellungen u. ä. 2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht hier, sondern unter 70 bis 72 zu buchen.
737 516	Dienst- und Schutzkleidung	Zu 737
		<p>Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung sowie Zuschüsse.</p>
739 539	Sonstige Sachkosten der Verwaltung	Zu 739
		<p>Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u. a. Kosten für Personalwerbung, Vorstellungsreisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen.</p>
74	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 74
		<p>Aufwendungen für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung und nicht Eigenbetrieben dienen. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen der Rücklage entstehen, sind unter der Kontengruppe 80 zu buchen.</p>
740 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 740 bis 744

741 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude Räume oder technische Anlagen handelt.
742 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
743 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	3. Werden Räume von einem Eigenbetrieb oder vom Sozialmedizinischen Dienst genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten über rechnerisch anzusetzende Mieten zu verrechnen (siehe zu 746 Nr.2).
744 517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	
745 518	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen	Zu 745 1. Mieten und Pachten für Räume, Gebäude Grundstücke und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume in Eigenbetrieben oder in Gebäuden des Sozialmedizinischen Dienstes genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen. 2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von Eigenbetrieben oder vom Sozialmedizinischen Dienst genutzt werden, sind die eingehenden Mieteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahme zu buchen.
746 519	Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 746 1. Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke sowie technischen Anlagen und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs. Dazu gehören Kosten für kleinere, nicht werterhöhende Reparaturen, z. B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dergleichen, sowie die Materialkosten für hauseigene Werkstätten. Weiterhin sind hier die Kosten für Erweiterungs- und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes oder einer technischen Anlage zu buchen, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe zu 074 bis 077 Nr. 3). 2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder vom Sozialmedizinischen Dienst oder von Eigenbetrieben benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten unter 390 zu buchen. 3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung dienen (siehe auch zu 395 bis 399).
747 000	Abschreibung für Gebäude und technische Anlagen	Zu 747 Abschreibungen für Gebäude und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 074 bis 077 Nrn. 5 bis 7 und zu 080 bis 082 Satz 2 und 3 sowie zu 083 Satz 2 und 3 verwiesen.
749 519	Sonstige Kosten der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen	Zu 749 Z. B. Abbruchkosten und Kosten für Schuttbeseitigung, wenn sie nicht als Baunebenkosten zu aktivieren sind.
75	Fahrzeuge und bewegliche Einrichtung	Zu 750
750 514	Betrieb von Kraftfahrzeugen	1. Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen; Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege; ferner Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Zulassungsgebühren, technische Sachverständige und Versicherungen. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter 70 zu erfassen. 2. Ebenfalls hier zu buchen sind die vom Versicherungsträger übernommenen Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z. B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen (wegen der Buchung der Darlehen zur Beschaffung siehe

zu 097).

3. Die Bestimmung zu 746 Nr. 3 gilt entsprechend.

751 000	Abschreibungen von Kraftfahrzeugen	Zu 751 Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 084 Nr. 4 bis 6 verwiesen.
753 515	Kosten der beweglichen Einrichtung	Zu 753 <ol style="list-style-type: none">1. Die Bestimmung zu 750 Nr. 1 gilt sinngemäß. Ferner sind hier die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu 084 Nr. 1).2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt werden.3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierter beweglicher Einrichtung zu erfassen. Außerdem gilt die Bestimmung zu 746 Nr. 3 entsprechend.
754 000	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung	Zu 754 Abschreibungen für bewegliche Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 084 Nr. 4 bis 6 verwiesen.
756 518	Mieten für die bewegliche Einrichtung	Zu 756 Mieten für die bewegliche Einrichtung jeglicher Art, u. a. auch für Datenverarbeitungsanlagen.
76	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	
760 511	Aufwendungen für die Wahl der Organe	Zu 760 Besondere Aufwendungen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z. B. Kosten für Bekanntmachungen, Druckerarbeiten, Mieten für Wahllokale, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitungen, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter 70 bis 75 nachzuweisen sind.
761 412	Aufwendungen für den Vorstand (ohne 765)	Zu 761 Alle laufenden Aufwendungen für den Vorstand; Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Vorstandsmitglieder, ferner Kosten für Zeitschriften und Literatur für diese Organmitglieder. Hier bucht die Deutsche Rentenversicherung Bund auch die entsprechenden Aufwendungen für den Trägersausschuss. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter 70 bis 75 nachzuweisen.
762 412	Aufwendungen für die Vertreterversammlung (ohne 765)	Zu 762 Die Bestimmung zu 761 gilt entsprechend.
763 412	Aufwendungen für die Versichertenältesten und Vertrauensmänner	Zu 763 Auch Aufwendungen für die Schulung der Versichertenältesten und Vertrauensmänner. Im übrigen gilt die Bestimmung zu 761 entsprechend.
764 412	Aufwendungen für Regionalausschüsse	Zu 764 Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung: Die Bestimmung zu 761 gilt entsprechend.
765 412	Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe	Zu 765 Außergewöhnliche Aufwendungen für die Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.
77	Kosten der Rechtsverfolgung	Zu 77 In dieser Kontengruppe sind auch die Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtung) zu buchen, soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen (siehe auch zu 40, 41 und 42).

770 526	Kosten der Vorverfahren	Zu 770 Nur besondere Kosten der Widerspruchsstelle. Zu diesen Kosten gehören u. a. die Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, die Kosten für Sachverständige und der Kostenersatz des Beschwerden nach § 63 SGB X. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter 70 bis 75 zu erfassen.
771 526	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	Zu 771 1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z. B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu 770 Satz 3 gilt auch hier. 2. Als Einnahmen erscheinen u. a. die erstatteten Prozesskosten und –gebühren.
772 526	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	Zu 772 Die Bestimmungen zu 770 letzter Satz und 771 Nr. 2 gelten entsprechend.
773 526	Außergerichtliche Kosten	Zu 773 U. a. Beitreibungskosten sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Aufwendungen, die – in der Regel als Nebenkosten – bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z. B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückkäufen.
78	Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 78 Alle Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes, unabhängig davon, ob er durch eigene Bedienstete oder durch fremde Fachkräfte durchgeführt wird. Soweit der Sozialmedizinische Dienst von eigenem Personal wahrgenommen wird, sind die direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten nicht unter 70 bis 75, sondern auf den zutreffenden Kontenarten dieser Kontengruppen zu buchen. Die nicht direkt zurechenbaren Kosten sind spätestens für den Jahresabschluss anteilig hier zu erfassen. Entstehen im Zusammenhang mit dem Sozialmedizinischen Dienst Einnahmen, so sind sie auf den zutreffenden Kontenarten unter 78 – gegebenenfalls aufgeschlüsselt – zu buchen; ist eine Zuordnung nicht möglich, so ist die Einnahme unter der Kontenart 789 zu erfassen.
780 526	Fremdkosten für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	Zu 780 Zu den hier zu buchenden Kosten gehören auch die mit der Untersuchung in Zusammenhang stehenden Fahrkosten für den Versicherten sowie der Ersatz des Verdienstausfalls.
782 526	Persönliche Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes für ärztliche Untersuchungen und Gutachten	Zu 782 Hier sind die unter 70 bis 72 genannten persönlichen Kosten – ohne Versorgungsbezüge – für Ärzte und ärztliches Hilfspersonal sowie für ausschließlich im Sozialmedizinischen Dienst beschäftigte Bürokräfte des Versicherungsträgers zu buchen.
784 522	Medizinischer Sachbedarf	Zu 784 Kosten des gesamten medizinischen Sachbedarfs (Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Instrumente und dgl.), soweit er nicht zu aktivieren ist.
785 000	Abschreibungen für Gebäude und technische Anlagen des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 785 Die Bestimmung zu 080 bis 082 sowie zu 083 Satz 2 und 3 gilt für Gebäude, die allein oder fast ausschließlich dem Sozialmedizinischen Dienst dienen, entsprechend.
787 000	Abschreibungen von der beweglichen Einrichtung für den Sozialmedizinischen Dienst	Zu 787 Die Bestimmung zu 754 gilt für die bewegliche Einrichtung des Sozialmedizinischen Dienstes entsprechend.
788 243	Erstattungen der Träger der Grundsicherung für Feststellungen der Rentenversicherungsträger im Rahmen von § 109 a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VI	Zu 788 Die Rentenversicherungsträger buchen hier die Erstattungen der Träger der Grundsicherung, die im Rahmen von § 109 a Abs. 2 Satz 1 und 3 SGB VI

		für die Prüfung und die Feststellung zur Frage des Vorliegens der Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI geleistet werden.
789 539	Sonstige Sachkosten des Sozialmedizinischen Dienstes	Zu 789 1. Sachkosten, die anderweitig unter 78 nicht unterzubringen sind; gegebenenfalls sind die Kosten zu schlüsseln. 2. Wegen der Buchung von Einnahmen wird auf die Bestimmung zu 78 Nr. 2 verwiesen.
79	Vergütungen an andere für Verwaltungszwecke	
790 636	Vergütungen an die Beitragseinzugsstellen	Zu 790 An die Einzugsstellen zu zahlende Vergütungen für den Einzug der Rentenversicherungsbeiträge.
792 671	Vergütungen an die Deutsche Post AG für Rentenzahlungen und Beitragserstattungen	Zu 792 An die Deutsche Post AG zu zahlende Vergütungen für die Auszahlung von Renten, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen und Beitragszuschüssen, ferner Vergütungen für die Anpassung der Renten und Beitragszuschüsse sowie für die Herstellung der Rentenjahresbescheinigungen, der Beitragsbescheinigungen und der Empfangszettel.
793 671	Vergütungen an Geldinstitute	Zu 793 Gebühren für die laufende Kontenführung sowie die Rentenzahlungen und Beitragserstattungen durch Kreditinstitute. Soweit Kosten für Vordrucke u. ä. nicht von den übrigen Bankgebühren getrennt werden können, sind auch diese hier zu erfassen.
794 633	Vergütungen für die Bearbeitung von Versicherungsunterlagen	Zu 794 Vergütungen für die Ausgabe und die Bearbeitung von Versicherungsunterlagen.
795 685	Beiträge an Verbände und Vereine	Zu 795 Mitgliederbeiträge <i>zu Verbänden</i> , Vereinen und Gesellschaften (z. B. Sozialgerichtsverband, Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, IVSS und dgl.). Nicht hierher gehören jedoch Zuweisungen und Zuschüsse, die für allgemeine gesundheitliche Zwecke gegeben werden, z. B. zur Verhütung von Krankheiten (siehe auch zu 475).
796 532	Prüfungs- und Beratungskosten	Zu 796 1. Hier sind die durch die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsprüfung anfallenden Kosten, ferner die durch die Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten, zu buchen. 2. Nicht hier zu erfassen sind dagegen alle Beratungs- und Gutachterkosten, die unmittelbar mit der Gewährung von Leistungen oder der Anschaffung bzw. der Herstellung von Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.
797 539	Sonstige Vergütungen an andere	Zu 797 U. a. Übersetzungskosten, Vergütungen an Schreibbüros oder Schreibkräfte außerhalb des Hauses.
798 124	Mieteinnahmen (Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 798 Hier sind Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäude und Räumen der allgemeinen Verwaltung zu buchen.
799 119	Sonstige Verwaltungseinnahmen (Nur für den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung)	Zu 799 Hier sind Einnahmen in Zusammenhang mit Veröffentlichungen (z.B. Gebühren für eigene Zeitschriften) und Einnahmen als Gegenposten für die Aktivierung der Personalkosten für eigene Bauplanung und –leitung zu buchen. Die im Laufe des Jahres unter 70 bis 72 gebuchten Personalkosten – ohne Versorgungsbezüge – für die eigene Bauplanung und –leitung sind spätestens für den Jahresabschluss hier und auf den zutreffenden Kontenarten unter 91 bis 93 zu buchen. Ferner sind hier alle sonstigen Verwal-

tungseinnahmen (z.B. Datenschutzgebühren) zu erfassen, die auf den Aufwandskonten der Kontenklasse 7 sachlich nicht unterzubringen sind (siehe zu 7 Nr. 2).

Kontenklasse 8 – Verrechnungskonten der Aufwands- und Ertragsrechnung

80	Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen der Rücklage	Zu 80	<ol style="list-style-type: none"> 1. In dieser Kontengruppe sind – getrennt für jede Grundstückseinheit – alle Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Die Einrichtung und Gliederung der erforderlichen Konten bleibt den Versicherungsträgern überlassen. 2. Für die Erfassung der Aufwendungen und der Erträge gelten insbesondere die Bestimmungen zu den Kontenarten unter 74 und 75 entsprechend. 3. Beim Jahresabschluss sind die eingerichteten Aufwands- und Ertragskonten für jede Grundstückseinheit abzuschließen und die Abschluss-salden der Aufwandskonten mit den Abschluss-salden der Ertragskonten aufzurechnen. Ein Einnahmen-(Haben-)überschuss ist nach 311, ein Ausgaben-(Soll-)überschuss ist nach 611 zu übernehmen; dabei darf der Versicherungsträger einen Gewinn bei einer Grundstückseinheit nicht gegen einen Verlust bei einer anderen aufrechnen. 4. Die Aufwendungen und Erträge sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan für jede Grundstückseinheit getrennt zu veranschlagen.
800 000	Saldo der Aufwendungen und Erträge		
81/82	Sonstige Verrechnungskonten	Zu 81 und 82	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versicherungsträger können diese Kontengruppen zu internen Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen (z. B. für die automatische Datenverarbeitung) und anderen Verrechnungen benutzen. In der Kontengruppe 82 führt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Verrechnungskonten zur Abrechnung und Abwicklung des Risikostrukturausgleichs. 2. Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
83	Erstattungen des Bundes und der Deutschen Rentenversicherung Bund für Auftragsgeschäfte		
830 000	Erstattungen des Bundes für Sozialzuschläge	Zu 830	Erstattungen des Bundes nach § 3 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet.
831 000	Erstattungen des Bundes für Kriegsbeschädigtenrenten	Zu 831	Erstattungen des Bundes nach § 287d Abs. 2 SGB VI und § 86 BVG.
832 000	Erstattungen des Bundes für weitere Sonderleistungen	Zu 832	Erstattungen des Bundes nach § 287d Abs. 2 SGB VI.
834 000	Erstattungen des Bundes für nicht überführte Sonderversorgungsleistungen (Anlage 2 Nr. 2 AAÜG)	Zu 834	Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwaltungskosten sind unter KA 259 zu buchen.
835 000	Erstattungen des Bundes für nicht überführte sonstige Sonderversorgungsleistungen	Zu 835	Erstattungen des Bundes für Aufwendungen, die der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund der Auszahlung nicht überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen (§ 15 Abs. 3 AAÜG). Die für die Auszahlung erstatteten Verwal-

tungskosten sind unter KA 259 zu buchen.

836 000	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 836 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellter Leistungen nach dem ZVsG entstehen. Die Erstattungen für Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Erstattungen nach den ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen getrennt erfasst werden.
837 000	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 837 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG entstehen.
838 000	Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 838 Erstattungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für Aufwendungen, die den anderen Trägern der Rentenversicherung aufgrund der Auszahlung überführter Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG entstehen.
84	Ausgaben für Auftragsgeschäfte des Bundes und der Deutschen Rentenversicherung Bund	
840 000	Sozialzuschläge	Zu 840 Aufwendungen nach § 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet.
841 000	Kriegsbeschädigtenrenten	Zu 841 Aufwendungen nach § 86 BVG.
842 000	Weitere Sonderleistungen	Zu 842 Hierzu gehören z. B. Ehrenpensionen und -renten im Sinne des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990.
844 000	Nicht überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG	Zu 844 Nicht überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
845 000	Sonstige nicht überführte Sonderversorgungsleistungen	Zu 845 Nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG. Die anfallenden Verwaltungskosten sind auf den zutreffenden Konten der KK 7 zu buchen.
846 000	Von den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlte Zusatzversorgungsleistungen und gleichgestellte Leistungen	Zu 846 Überführte Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 AAÜG und gleichgestellte Leistungen nach dem ZVsG, die die anderen Träger der Rentenversicherung im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund auszahlen. Die Aufwendungen überführter Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22, Nr. 23 bis 26 sowie Nr. 27 AAÜG und die Aufwendungen nach dem ZVsG sollen auf gesonderten Buchungsstellen erfasst werden.
847 000	Von den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlte überführte Sonderversorgungsleistungen nach Anlage 2	Zu 847

848 000	Von <i>den anderen Trägern (außer Deutsche Rentenversicherung Bund) der allgemeinen Rentenversicherung</i> ausgezahlte sonstige überführte Sonderversorgungsleistungen	Überführte Leistungen des Sonderversorgungssystems nach Anlage 2 Nr. 2 AAÜG, die die <i>anderen Träger der Rentenversicherung</i> im Auftrag der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> auszahlen. Zu 848
85 bis 89	Sonstige Verrechnungskonten	Überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1, 3 und 4 AAÜG, die die <i>anderen Träger der Rentenversicherung</i> im Auftrag der <i>Deutschen Rentenversicherung Bund</i> auszahlen. Zu 85 bis 89 Die Bestimmungen zu 81 und 82 gelten entsprechend. <i>Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt in der Kontengruppe 85 die Verrechnungskonten der ZfA. Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bucht in der Kontengruppe 85 die Erstattungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für die von ihm in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) ausgezahlten Renten, Zusatzleistungen sowie Aufwendungen für die KVdR und PVdR der allgemeinen Rentenversicherung. In der Kontengruppe 86 bucht der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung diejenigen Renten der allgemeinen Rentenversicherung, die er in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) zusammen mit Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung auszahlt. Dies gilt für Zusatzleistungen und Aufwendungen für die KVdR und PVdR entsprechend, wobei hier in geeigneter Weise nach den Kontenarten der Kontengruppen 51, 54, 56 und 58 des Kontenrahmens zu untergliedern ist.</i>
90	Kontenklasse 9 - Investitionshaushalts- und Verrechnungskonten der Vermögensrechnung Einnahmen	Zu 90 bis 95 1. Die Konten der Kontengruppen 90 bis 95 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts; dabei sind die Kontenarten 908 und 958 dem Ausgleich der Ausgaben und der Einnahmen über die Vermögensrechnung und die Kontenarten 909 und 959 der Darstellung des Haushaltsausgleichs vorbehalten. Die Bestände der hier genannten Aktiva und Passiva sind unter diesen Kontengruppen nicht zu erfassen. 2. Die Beträge nach Nr. 1 sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Bestimmungen zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren bzw. zu passivieren sind. 3. Die hier veranschlagten und getätigten Einnahmen und Ausgaben sind während des Geschäftsjahres auf den Konten unter 90 bis 95 zu buchen; spätestens für den Jahresabschluss sind sie auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 0 und 1 zu übertragen. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit der aktuelle Stand des Vermögens dargestellt werden kann.
900 000	Abschreibungen	Zu 900 Hier sind die Abschreibungen (ohne außerordentliche Abschreibungen) zu buchen; die Gegenbuchung erfolgt auf den zutreffenden Aufwandskonten.
901 182	Einnahmen aus Rückflüssen	Zu 901 Rückflüsse aus den Vermögensanlagen, die unter 918 und 919 veranschlagt werden.
902 131	Erlöse aus Veräußerungen	Zu 902 1. Erlöse aus den Vermögensanlagen, die unter 910 bis 917, 92 und 93 veranschlagt werden. 2. Die Erlöse sind hier in Höhe des Buchwertes zu erfassen. Über den Buchwert hinausgehende Teile des Erlöses sind als Gewinne unter 36 zu buchen (siehe auch zu 360 bis 362); liegt der Erlös unter dem Buchwert, so ist hier der Buchwert, der Verlust jedoch unter 66 zu buchen.
903 322	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen	Zu 903 Einnahmen aus der Aufnahme solcher Passiva, die unter die Kontengruppen 16 und 17 gehören, mit Ausnahme von Kassenverstärkungskrediten.

908 981	Übertragungskonto für die Ausgaben der Kontengruppen 91 bis 94	Zu 908	Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter 91 bis 94 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe zu 958).
909 359	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Ausgaben -	Zu 909	Die Bestimmung zu 380 gilt hinsichtlich des Investitionshaushalts entsprechend.
91 Ausgaben für die Verwaltung			
910 821	Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Verwaltung	Zu 910 bis 916	
911 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung		In diesen Kontenarten sind die Investitionsausgaben einschließlich der Ausgaben für technische Anlagen im Bereich des Verwaltungsvermögens zu erfassen, die für die allgemeine Verwaltung und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden. In der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.
912 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung		
913 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Verwaltung		
914 811	Kraftfahrzeuge für die Verwaltung		
915 812	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung		
916 812	Bewegliche Einrichtung für die Verwaltung		
917 831	Beteiligungen	Zu 917 bis 919	
918 863	Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete		Beteiligungen und Darlehen, durch die die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass der Versicherungsträger die gesetzlichen Regelleistungen erfüllen kann. Dazu gehören auch Darlehen an Berufsförderungswerke und Beteiligungen, die für die Eigenbetriebe und den Sozialmedizinischen Dienst getätigt werden.
919 863	Übrige Darlehen		
92 Ausgaben für die Eigenbetriebe			
920 821	Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Eigenbetriebe	Zu 920 bis 926	
921 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe		Investitionsausgaben für die Eigenbetriebe. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu 910 bis 916 entsprechend.
922 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe		
923 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich technischer Anlagen für die Eigenbetriebe		
924 811	Kraftfahrzeuge für die Eigenbetriebe		
925 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe		
926 812	Bewegliche Einrichtung für die Eigenbetriebe		
93 Ausgaben für das Rücklagevermögen			
930 821	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden des Rücklagevermögens	Zu 930 bis 932	
931 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens		Investitionsausgaben im Bereich des Rücklagevermögens. Im übrigen gelten die Bestimmungen zu 910 bis 916 Satz 2 entsprechend.
932 712	Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Rücklagevermögens		
94 Tilgung von Darlehen und Grundpfandrechten			
		Zu 94	

		Tilgungsbeträge für solche Schulden, die bei ihrer Aufnahme unter 903 erfasst werden.
940 594	Tilgung von Darlehen	
941 594	Tilgung von Grundpfandrechten	
95	Übrige Ausgaben	
958 981	Übertragungskonto für die Einnahmen der Kontenarten 900 bis 903	Zu 958 Hier erfolgen die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter 900 bis 903 nachgewiesenen Einnahmen in die Vermögensrechnung (siehe zu 908).
959 919	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgswirksamen Einnahmen -	Zu 959 Die Bestimmung zu 909 gilt entsprechend.
96	Verrechnungskonten der Vermögensrechnung	Zu 96 bis 98
98	Verrechnungskonten der Vermögensrechnung	Die Führung und Gliederung der Kontengruppen bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
99	Eröffnungs- und Abschlusskonten	Zu 99 1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind das Zeitbuch und das Sachbuch abzuschließen; Forderungen und Verpflichtungen und Beträge der zeitlichen Rechnungsabgrenzung sind - soweit der Kontenrahmen nichts anderes bestimmt - bis zum 31. Januar für den Jahresabschluss zu erfassen 2. Für den Abschluss des Zeitbuches sind die Einnahmen und die Ausgaben (Haben- und Sollbeträge) aufzurechnen und die Endsummen in das Zeitbuch einzutragen. 3. Für den Abschluss des Sachbuches sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 die Einnahmen und die Ausgaben (Haben- und Sollbeträge) je Konto aufzurechnen und diese Endsummen sowie die Salden auf den Konten einzutragen. 4. Vor dem buchmäßigen Abschluss der Konten der Kontenklassen 0 bis 1 sind die Konten der Kontenklasse 9 abzuschließen, soweit das die Bestimmungen zum Kontenrahmen vorsehen. Nach Übertragung der Salden aus der Kontenklasse 9 auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 und nach Buchung der notwendigen Wertberichtigungen sind die Vermögensbestände zu ermitteln. Sie sind auf den Konten für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen. 5. Bevor die Konten der Kontenklassen 2 bis 8 abgeschlossen werden, müssen unter Beachtung der Bestimmungen zum Kontenrahmen die das Geschäftsjahr betreffenden Erträge und Aufwendungen gebucht sein.
990 000	Abschlusskonto- der Erfolgsrechnung	Zu 990 Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontenart nicht zu führen.
991 000	Abschlusskonto- der Investitionshaushaltskonten	Zu 991 Diese Kontenart kann zum Abschluss der Konten der Kontengruppen 90 bis 95 benutzt werden.
995 000	Eröffnungskonto der Vermögensrechnung	
996 000	Abschlusskonto- der Vermögensrechnung	